

**Handlungskonzept
zur Prävention von sexualisierter Gewalt
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.**



Auf der DRK-Landesversammlung
am 22.11.2014 in Witten beschlossen.

- Arbeitsexemplar -

Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Hintergrundinformationen

- 2.1 Definition
- 2.2 Besonders gefährdete Personenkreise
- 2.3 Täter – Struktur und Strategien
- 2.4 Rechtliche Grundlagen

3. Prävention

- 3.1 Schulung und Sensibilisierung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- 3.2 Präventionsveranstaltungen für die Zielgruppen
- 3.3 Risikoanalyse
- 3.4 Informationsblatt zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
- 3.5 Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich der verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Rotkreuzgemeinschaft und im Jugendrotkreuz
- 3.6 Selbstverpflichtungserklärung
- 3.7 Verhaltenskodex

4. Intervention

- 4.1 Signale und Hinweise auf sexuelle Übergriffe
- 4.2 Das Gespräch mit dem Opfer
- 4.3 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen
 - 4.3.1 Beispiel: Vertrauenspersonen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe
 - 4.3.2 Beispiel: Anlaufstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt“ im DRK Landesverband Westfalen-Lippe
- 4.4 Krisenpläne - was zu veranlassen ist
 - 4.4.1 Verhaltensempfehlungen bei einem vermuteten Verdacht
 - 4.4.2 Verhaltensempfehlung bei vermuteter Täterschaft innerhalb des eigenen Verbands
 - 4.4.3 Verhaltensempfehlungen für einen Krisenplan im Mitteilungsfall
 - 4.4.4 Krisenplan – Schematische Darstellung
 - 4.4.5 Das Ergänzende Hilfesystem

5. Anhang

- 5.1 Anlagen
- 5.2 Literatur und Webhinweise
- 5.3 Formulare
- 5.4 Verzeichnis ausgewählter Hilfeeinrichtungen
- 5.5 Impressum
- 5.6 Dank an die Beteiligten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen wurde verzichtet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Personenbezeichnungen gleichwohl für beiderlei Geschlecht gelten

1. Vorwort

Sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigungen und sexueller Missbrauch sind Themen, die vor dem Hintergrund vielfältiger Vergehen in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden. Alle Akteure der großen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege in Deutschland, einschließlich des Deutschen Roten Kreuzes, sind gemeinsam der Überzeugung, hier Abhilfe schaffen zu wollen und treten aktiv dafür ein, die Menschen in ihren Verbänden zu schützen. Auch der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe will die Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedern wahrnehmen, sie vor derartigen Übergriffen zu schützen. Das soll durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema geschehen sowie dem Angebot betroffenen Menschen zu helfen, denen sexualisierte Gewalt innerhalb, aber auch außerhalb des Verbandes widerfährt oder widerfahren ist. Der Fokus richtet sich dabei nicht nur auf Kinder und Jugendliche. Es sind ebenfalls Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und Senioren. Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe verschließt seine Augen vor diesem Thema nicht, denn es ist kein Tabu, über das Thema zu reden, es anzugehen, zu diskutieren, genau hinzuschauen und bei Verdachtsfällen zu handeln!

- Die Aktivitäten des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe beruhen auf drei Handlungsgrundlagen. Zum einen gibt es den Beschluss des Jugendrotkreuzes, aufgrund dessen ein Präventionskonzept entwickelt wurde, welches den Jugendverband in die Lage versetzt, Täter und deren Strategien zu erkennen, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und potenziellen Opfern Hilfe zu leisten.
- Zum zweiten gibt es die durch den DRK-Präsidialrat beschlossenen und damit für alle DRK-Gliederungen verbindlichen **„Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“**.
- Und drittens hat das Präsidium des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, ein Präventionskonzept unter Einbeziehung des Konzepts des Jugendrotkreuzes als Grundlage für das hier vorliegende Handlungskonzept zum Schutz von sexualisierter Gewalt, erweitert auf erwachsene Menschen mit Behinderungen und Senioren, auf den Weg zu bringen.

Mit diesem Handlungskonzept soll erreicht werden, dass klar geregelt wird, wie mit dem erweiterten Führungszeugnis verfahren wird und Straftätern der Zugang zu unserem Verband versperrt wird. Ebenfalls sollen ehren- und hauptamtlich Aktive im Landesverband im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit sensibilisiert werden, um sexualisierte Gewalt bis hin zu Missbrauch jeglicher Art zu verhindern. Daher wurden eindeutige Verhaltensregeln und ein Krisenmanagement entwickelt.

Bei diesem Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe handelt es sich um eine beispielhafte Konzeption, an der sich der Landesverband orientiert. Diese lässt sich ggf. nicht eins zu eins auf die individuellen Bedingungen in einem Kreisverband oder Ortsverein übertragen. Überdies lassen die verbindlichen DRK-Mindeststandards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt Handlungsspielräume zu. Zu beachten ist allerdings, dass es in jeder Gliederung im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe ein Präventionskonzept gibt.

Welche Ziele will der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe erreichen?

- Sensibilisierung aller ehren- und hauptamtlich Aktiven für diese Problematik.
- Das Handlungskonzept soll den Gliederungen in Westfalen-Lippe als Beispiel dienen.
- Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz der infrage kommenden Zielgruppen
- Aufbau verbandlicher Strukturen zur fachlichen und disziplinarischen Intervention
- Ernennung ausgewählter ehrenamtlicher Vertrauenspersonen, die für die Opfer sowie für Leitungskräfte der Orts- und Kreisverbände Ansprechpartner sind. Die Vertrauenspersonen begleiten die Opfer bei ihrem weiteren Vorgehen und unterstützen Vorstände bzw. ehrenamtliche Leitungskräfte der betroffenen Gliederung beim Krisenmanagement.
- Alle Führungs- und Leitungskräfte werden über das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt fortgebildet. Das Thema soll, wie schon beim JRK, in die DRK-Ausbildungen integriert

werden. Hierbei stehen das Erkennen von möglichen Gefährdungssituationen, das Ergreifen präventiver Maßnahmen als auch das Krisenmanagement im Vordergrund.

- In jeder Gliederung gibt es Krisenpläne und Verhaltensanweisungen, nach denen Leitungs- und Führungskräfte in Verdachtsfällen handeln.
- Alle - jeder Mensch im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe - unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung, die zur Personalakte hinzugefügt wird. Die Selbstverpflichtung ist vom Grundsatz her eine Willenserklärung, anvertraute Menschen vor Übergriffen jeglicher Art zu schützen. Sie dient auch der Dokumentation, dass das Deutsche Rote Kreuz seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter über das Thema aufgeklärt hat.
- Im Kontext einer Gefährdungsanalyse gibt es eindeutige Regelungen zum Verfahren einer verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich.
- Alle Führungs- und Leitungskräfte im Landesverband unterzeichnen den Verhaltenskodex. Dabei handelt es sich um die Anerkennung der ethisch-moralischen Grundhaltung im Zusammenspiel der Menschen im Verband.

Die acht DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt auf einen Blick:

1. Konzeption zur Prävention von sexualisierter Gewalt
2. Kenntnisse und Wissenserwerb bei ehren- und hauptamtlich Aktiven
3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
4. Erweitertes Führungszeugnis, Verfahren im ehrenamtlichen Bereich
5. Beteiligung bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen
6. Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen
7. Verbandsinterne Strukturen
8. Verfahren bei sexualisierter Gewalt

Die Langfassung finden Sie unter dem Web-link: http://drk-kinder-jugend-familienhilfe.de/fileadmin/user_upload/PDF/drkstandards_schutz_vor_sexualisierter_Gewalt_2012.pdf

2. Hintergrundinformationen

Wenn die vorliegende Handlungshilfe lediglich darüber informieren würde, wie die Vorgehensweise bei einem vermuteten Fall von sexualisierter Gewalt oder aber die Gesprächsführung mit Opfern aussehen sollte, würde sie der Wichtigkeit der Thematik nicht gerecht werden.

Denn um überhaupt die im vierten Kapitel „Intervention“ beschriebenen Handlungsstrukturen erfolgreich umsetzen zu können, ist es unverzichtbar, sich tiefergehend mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs auseinanderzusetzen.

Die folgenden Hintergrundinformationen thematisieren die Definition und diesbezüglich insbesondere die verschiedenen Formen von sexualisierter Gewalt sowie die davon gefährdeten Personengruppen. Des Weiteren werden sowohl Täterstrukturen als auch -strategien in den Blick genommen. Um die Hintergrundinformationen abzuschließen werden wichtige und hilfreiche rechtliche Grundlagen erläutert.

2.1 Definition

Wenn von sexualisierter Gewalt, sexuellem Missbrauch oder aber von sexuellen Übergriffen gesprochen wird, was genau ist damit eigentlich gemeint? Gibt es eine allgemeingültige Definition?

Besteht überhaupt die Möglichkeit, einen sexuellen Missbrauch klar zu erkennen? Wie verhält es sich zum Beispiel mit der Situation, wenn ein 15-jähriger Junge einem 14-jährigen Mädchen auf den Po starren würde? Wäre dieser Vorfall genau so zu bewerten, wenn es sich dabei um einen 50-jährigen Mann handeln würde?

Leider wird es immer wieder Situationen geben, in denen nicht klar bestimmt werden kann, ob ein Verhalten übergriffig ist oder nicht. Einige Verhaltensweisen hingegen lassen sich jedoch eindeutig als sexuellen Übergriff identifizieren.

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung (vgl. Bange/Deegener, 1996).

Dirk Bange und Günther Deegener schreiben in ihrem Buch „Sexueller Missbrauch an Kindern“ diese Aussage nieder. Sie verdeutlichen damit, dass es unter anderem auch vom (vermuteten) Opfer abhängt, ob eine Grenzverletzung stattgefunden hat oder nicht. So kann es beispielsweise vorkommen, dass ein Mädchen es nicht als grenzverletzendes Verhalten empfindet, wenn sie von Freunden offen auf das Thema „das erste Mal“ angesprochen wird. Vielleicht liegt dies daran, dass sie in einem Elternhaus aufwächst, in welchem das Thema „Sexualität“ offen thematisiert wird? Einem anderen, gleichaltrigen Mädchen jedoch kann die gleiche Situation unter Umständen sehr unangenehm sein. Beispielsweise kann das der Fall sein, wenn im Elternhaus das Thema „Sexualität“ kaum oder gar nicht angesprochen wird. An diesen Beispiel wird deutlich: Ein sexueller Übergriff ist eine individuelle Grenzverletzung.

Des Weiteren ist das Alter in manchen uneindeutigen Situationen entscheidend. Im Unterschied zu einem fünfjährigen Mädchen „kann es für ein zehnjähriges Mädchen aufgrund der Schamentwicklung schon äußerst unangenehm sein, wenn der Vater oder die Mutter ins Bad kommen, während es duscht“ (Johanniter-Jugend, 2009).

Ebenso spielt das Geschlecht des von dem Übergriff Betroffenen eine weitere, wichtige Rolle bei der Beurteilung, ob ein Verhalten sexuell grenzverletzend ist oder nicht. So scheint es weniger schlimm zu sein, wenn ein Junge an der Brust berührt wird als wenn jemand dies bei einem Mädchen macht.

Jedoch ist auch hier zu beachten, dass jeder, egal ob Mädchen oder Junge, egal ob eine Behinderung vorliegt oder nicht, egal ob ein Migrationshintergrund besteht oder nicht und egal welchen Alters, eine individuelle Grenze hat, was übergriffiges Verhalten betrifft!

Weitere wichtige Zitate können hilfreich sein, wenn es darum geht, eine sexuelle Grenzverletzung zu erkennen:

Sexueller Missbrauch meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder denen die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können (vgl. Bange/Deegener, 1996).

„Die Täter und Täterinnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des (...) [Opfers] zu befriedigen“ (Bange/Deegener, 1996).

„[Das Opfer trägt] niemals die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff“ (Braun, 2004).

Bei diesen Zitaten wird besonders deutlich, dass es sich beim sexuellen Missbrauch immer um eine Machtausübung handelt, in denen das Opfer unterlegen ist. Seine Gefühlsäußerungen werden ignoriert und übergangen. Es kann aber auch vorkommen, dass z.B. Kinder aufgrund körperlicher Unterlegenheit oder emotionaler Abhängigkeit von Tätern sprachlos sind, wenn der Übergriff begangen wird. Wenn eine Behinderung beim Opfer vorliegt oder das Opfer noch zu jung ist, könnte auch der Fall eintreten, dass es sich verbal gar nicht äußern und wehren kann. Das Machtgefälle, welches unter anderem dadurch entsteht, wird von den Tätern für die eigene Bedürfnisbefriedigung ausgenutzt (vgl. Johanniter-Jugend, 2009).

Von sexualisierter Gewalt betroffene Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund und Senioren) tragen niemals die Verantwortung dafür. Auch wenn entgegen dieser Meinung auch ab und zu behauptet wird, dass sich vor allem Mädchen in

der Pubertät sehr aufreizend kleiden und damit einen freizügigen und offenen Eindruck machen: Diese Mädchen wollen mit Sicherheit nicht Opfer sexualisierter Gewalt werden!

Eine umfassende Definition des Begriffes „sexualisierte Gewalt“ hat die Fachberatungsstelle Zartbitter Münster e.V., eine Beratungsstelle für Mädchen und Jungen ab 14 Jahren, die Opfer eines sexuellen Übergriffes geworden sind, entwickelt:

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet alle Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einer Person benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen“ (Zartbitter Münster e.V.).

Diese Definition umfasst alle oben beschriebenen Aspekte, die für übergriffiges Verhalten ausschlaggebend sind. Es wird klar definiert, dass jeder sexuelle Übergriff einen Macht- und/oder einen Vertrauensmissbrauch impliziert. Willens- und Gefühlsäußerungen des Opfers werden ohne Rücksicht übergangen, es wird auf die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse abgezielt.

Sexuelle Grenzverletzungen können in den unterschiedlichsten Formen und Abstufungen vorkommen. So gibt es beispielsweise sexualisierte Gewalt, die ohne Körperkontakt stattfindet. Hierzu zählen u.a.

- sexualisierte Sprache benutzen (z.B. „Du hast einen geilen Arsch!“),
- jemanden beim Baden oder Duschen beobachten,
- Zwang zum gemeinsamen Pornokonsum,
- unangebrachte Annäherungsversuche,
- Zwang zum Entkleiden oder zum Masturbieren und
- exhibitionistisches Verhalten.

Daneben existieren Formen sexualisierter Gewalt, die mit Körperkontakt stattfinden, u.a.:

- Streicheln durch den Täter,
- Zwang, die Genitalien, die Brust, das Gesäß des Täters zu berühren,
- Berührungen durch die Täter an Genitalien, Brust, Gesäß oder andere Körperteile,
- (Zungen-) Küsse,
- anale, orale oder vaginale Penetration,
- Eindringen in die Scheide oder in den After des Opfers mit Fingern oder Gegenständen.

Alle Formen sexualisierter Gewalt hinterlassen starke Spuren, egal ob der Übergriff mit Körperkontakt oder ohne stattgefunden hat. Sie können sowohl in körperlicher (z.B. blaue Flecke, Verletzungen im Intimbereich) als auch in psychischer Form auftreten (z.B. Angstzustände, Depressionen). Mehr zu den Folgen sexualisierter Gewalt folgt im vierten Kapitel „Intervention“.

2.2 Besonders gefährdete Personengruppen

Opfer von sexualisierter Gewalt kann im Grunde jede Person werden. Alter, Herkunft, Milieu, Aussehen oder Religion spielen hierbei keine Rolle. Bundesweit registriert die polizeiliche Kriminalstatistik rund 47.000 Fälle an Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wovon sich insgesamt ca. 13.000 Straftaten gegen Kinder und Jugendliche richten (vgl. <http://www.bka.de>, Stand: 01.08.2014).

Diese statistischen Daten sollten jedoch unter dem Aspekt gedeutet werden, dass es sich hierbei nur um die erfassten Fälle handelt. Die tatsächliche Zahl an sexuellen Übergriffen wird weitaus höher geschätzt. Rücken Kinder und Jugendliche als Opfer in den Fokus, so liegt die Dunkelziffer ca. zwanzigmal höher. Dies bedeutet, dass bereits jedes vierte bis fünfte Mädchen sowie jeder zehnte bis zwölfte Junge in Deutschland sexuelle Gewalterfahrungen erlebt hat.

Obwohl eingangs erwähnt wurde, dass jede Person Opfer von sexualisierter Gewalt werden kann, geht es in der vorliegenden Arbeitshilfe vorrangig um folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche,
- Menschen mit Behinderungen,
- Menschen mit Migrationshintergrund und
- Senioren.

Diesen vier Personenkreisen ist gemein, dass es sich um Gruppen handelt, die eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen. Im Folgenden werden einige Aspekte aufgeführt, die unter Umständen dazu führen, dass die oben genannten Personengruppen im Vergleich zu anderen Personenkreisen häufiger Opfer sexueller Übergriffe werden können.

Kinder und Jugendliche

Kinder, vor allem jüngere, fassen schnell Vertrauen zu älteren Personen. Sie sind leicht zu manipulieren und teilweise noch sehr leichtgläubig. Sie sind dem Täter in einem Machtgefälle meist unterlegen, sei es nun auf körperlicher, kognitiver oder psychischer Ebene. Insbesondere bei jüngeren Kindern kann auch der Fall eintreten, dass sie den sexuellen Übergriff als solchen gar nicht wahrnehmen, weil ihnen eingeredet wird, ein solches Verhalten sei vollkommen normal. Glauben diese Kinder das, ist der weitere Missbrauch für den Täter ein leichtes Spiel.

Ein starkes Autoritätsgefälle kann aber auch bei älteren Kindern bzw. Jugendlichen ausgenutzt werden. Gerade während des Erwachsenwerdens durchleben Jugendliche eine Phase, die neben Spannung und Ausprobieren auch von Unsicherheiten und Ängsten geprägt sein kann. Aber auch Kinder, die wenig Freunde haben und eher zurückhaltend sind, können diese Gefühle entwickeln. Gerade diese Kinder und Jugendliche werden häufiger als Opfer für sexuelle Übergriffe ins Visier genommen, als selbstbewusste Gleichaltrige. Bei ihnen ist die Chance größer, dass sie aus Furcht, ihnen wird nicht geglaubt, nach einem Missbrauch eher schweigen werden. Auch kann Unsicherheit dazu führen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen sich selbst die Schuld an der Tat geben. Dadurch entsteht meist ein intensives Schamgefühl, welches wiederum die Geheimhaltung der Tat nach sich ziehen kann.

Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen zählen ebenso zu den Personen, die besonders leicht Opfer sexueller Übergriffe werden können. Auch bei ihnen kann auf einfachem Weg ein intensives Vertrauens- und ungleiches Machtverhältnis aufgebaut werden, welches wiederum für einen sexuellen Übergriff ausgenutzt werden könnten. Vielleicht ist der kognitiv eingeschränkte Junge auf Hilfe im Alltag angewiesen? Vielleicht ist die gehbehinderte Frau froh über jede Unterstützung im Haushalt? Alle Einschränkungen, die Menschen mit Behinderungen aufweisen, können Gründe dafür sein, Vertrauen zu den Mitmenschen auch zulassen zu müssen. Denn wer möchte schon jemandem helfen, der stets misstrauisch ist?

Des Weiteren gibt es Formen von Behinderungen, die eine Geheimhaltung der Tat von Seiten des Betroffenen begünstigen. Zum Beispiel kann es vorkommen, dass gehörlose Personen sich aufgrund einer mangelnden Artikulationsfähigkeit nicht klar äußern können. Oder aber die Chance ist groß, dass sie von ihrem Umfeld möglicherweise nicht verstanden werden. Die Aussicht, dass kognitiv eingeschränkten Menschen nicht geglaubt wird, wenn sie von einem Übergriff berichten, scheint für die Täter ebenso attraktiv.

Zusätzlich vertreten einige Personen leider immer noch die Ansicht, dass Menschen mit Behinderungen keine eigene Sexualität haben bzw. keine eigene Sexualität leben. Versucht eine Person mit Handicap nun mit einem anderen Menschen, der diese Meinung vertritt, über einen erlebten Missbrauch zu sprechen, so sorgt die Ansicht unter Umständen dafür, dass dem gehandicapten Menschen erst recht nicht geglaubt wird.

Menschen mit Migrationshintergrund

Auch zählen einige Migranten zu den Personenkreisen, die unter Umständen leichter Opfer von sexualisierter Gewalt werden können. Denn auch bei ihnen gibt es einige, die auf besondere Hilfe angewiesen sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn sie keine Arbeit finden und über keine oder nur sehr geringe deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Diese Hilflosigkeit könnte leicht ausgenutzt werden, zumal die Chance groß ist, dass einige Opfer den Missbrauch nicht klar und deutlich artikulieren können. Einige Menschen mit Migrationshintergrund haben bestimmt auch Bedenken, dass ihnen aufgrund des kulturellen Hintergrundes nicht geglaubt wird und sie keine Unterstützung in einem für sie fremden Land finden.

Senioren

Bei den Senioren kann es sich ebenso um eine besonders gefährdete Personengruppe in Bezug auf die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt handeln. Denn auch sie sind häufig auf hohen Unterstützungsbedarf angewiesen, z.B. dann, wenn sie nicht mehr so gut laufen können und wenn ihnen auch andere Dinge im Haushalt schwer fallen. Senioren fassen meist schnell Vertrauen zu den Personen, die sie unterstützen. Da sie vielleicht schon viel Positives von Menschen erfahren haben, könnten sie auch schnell zur Gutgläubigkeit neigen. Dieses kann von potenziellen Tätern leicht ausgenutzt werden.

Des Weiteren sind manche Senioren im hohen Alter auf Pflege angewiesen. Gerade die Intimität, die pflegerische Tätigkeiten mit sich bringen, könnte für einen Übergriff sexueller Art ausgenutzt werden. Darüber hinaus leiden einige pflegebedürftige Senioren unter Demenz. Potenzielle Täter könnten die Chance hoch einschätzen, dass den an Demenz Erkrankten nicht geglaubt wird, wenn sie von einem sexuellen Missbrauch berichten. Hinzu kommt bei einigen von ihnen, dass sie gar nicht mehr in der Lage sind, sich der Umwelt mitzuteilen.

Die Gemeinsamkeit der vier beschriebenen Risikogruppen besteht in einer Machtasymmetrie zwischen Täter und Opfer, in welcher Art auch immer sich diese gestaltet (z.B. durch körperliche und sprachliche Unterlegenheit, durch kognitive Einschränkung). Das Autoritätsverhältnis, welches zum Vorschein kommt, kann leicht für einen Übergriff ausgenutzt werden. Es gilt also, insbesondere diese Personengruppen intensiv zu schützen.

2.3 Täter – Struktur und Strategien

Gefühle wie Wut, Hass und Ekel treten in der Regel auf, wenn ein sexueller Missbrauch thematisiert wird. Man fragt sich, wer denn überhaupt in der Lage ist, einen solchen Übergriff zu begehen? Fassungs-, Sprach- und Hilflosigkeit sind oft die Folge.

Die Frage nach dem „Warum“ wird vermutlich keiner bis ins kleinste Detail lösen können. Jedoch können einige Ursachen den Ansatz einer Erklärung liefern. So können beispielsweise

- der Wunsch nach der Ausübung von Macht,
- das fehlende Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt,
- persönliche Krisen (z.B. Missbrauch von Suchtmitteln),
- eine sexuelle Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche,
- Probleme mit erwachsenen Sexualpartnern,
- und mangelnde Empathiefähigkeit

aufgeführt werden.

So sehr einige auf ihre Menschenkenntnis schwören, so schwer ist es leider, übergriffige Personen zu entlarven. Es empfiehlt sich daher, stets die Augen offen zu halten um zu erkennen, ob jemand eine Grenze eines anderen Menschen missachtet. Jedoch sollte man aufpassen, dass die Achtsamkeit nicht zu einer übertriebenen Hysterie wird.

Bei den Tätern handelt es sich meist um männliche Personen (85 -90%). Doch kann selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden, dass Frauen nicht sexuell missbrauchen. Anders als vielleicht einige glauben, können die Täter aus allen sozialen Schichten kommen. Es kann also sowohl der gut verdienende und modisch gekleidete Nachbar sein als auch die Frau, die in einer kleinen Einzimmerwohnung lebt und nur wenige Kleidungsstücke besitzt. Der Beruf, die Herkunft, das Milieu oder die sexuelle Orientierung lassen hier also keine Kategorisierung zu.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Täter selber einmal Opfer von Gewalterfahrungen geworden sind, ist groß. Vielleicht haben sie auch schon früh, z.B. im Jugendalter, mit ihrem kriminellen oder sogar sexuell übergriffigen Verhalten begonnen. So spielt auch das Alter keine große Rolle, denn auch schon Heranwachsende können sexuellen Missbrauch ausüben.

Täter handeln meist nicht nur einmalig, sondern missbrauchen oft mehrere Opfer oder aber eine Person mehrmals. Der sexuelle Missbrauch kann über einen langen Zeitraum andauern, insbesondere dann, wenn die übergriffige Person in einer engen Beziehung zum Opfer steht. Die Form und die Intensität der zugefügten sexualisierten Gewalt können sich dabei nach und nach steigern.

Obwohl viele Eltern ihren Kindern beibringen, nicht mit Fremden mitzugehen (was auch richtig ist), so ist es wichtig, auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass 80-95% der Täter nahe Verwandte oder zumindest Bekannte des Opfers sind. Das heißt, es könnte die Oma, der Opa, der nette und hilfsbereite Nachbar, der Betreuer sowie der Gruppenleiter aus der Gruppenstunde sein. In diesem Sinne sollte Kindern mit auf den Weg gegeben werden, dass sie jedes „schlechte“ Geheimnis, das sie mit anderen Personen teilen und jedes unguete Gefühl mitteilen dürfen.

Die Täter suchen meist gezielt den Kontakt zum Opfer. Der Missbrauch wird oftmals eine lange Zeit geplant und vorbereitet. Aus Versehen passiert ein sexueller Übergriff nicht. Einige Täter machen sich sogar die Mühe, ein sehr großes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Opfer aufzubauen und so eine hohe emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit herzustellen. Es ist für sie viel leichter, eine emotional abhängige Person auszunutzen als eine fremde Person, die nicht ohne weiteres mit ihnen mitgehen würde oder gegebenenfalls um Hilfe rufen würde. Nimmt man die Risikogruppe der Kinder ins Visier, so kann es vorkommen, dass ein dem Täter fremdes Kind eher die Flucht ergreifen oder laut um Hilfe schreien würde, wenn ein Übergriff stattfindet. Ein emotional abhängiges Kind, welches Vertrauen zum Täter gefasst hat, würde mit einer größeren Wahrscheinlichkeit mit ihm mitgehen, ohne Verdacht zu schöpfen oder sich unwohl zu fühlen.

Um den Kontakt zum Opfer aufzubauen oder zu intensivieren, dringen Täter oft in das soziale Umfeld des Opfers ein. Sie möchten sich beliebt und unentbehrlich machen. Bis dieser Status erreicht ist, kann es eine verhältnismäßig lange Zeit dauern. Übergriffiges Verhalten findet hier meist noch nicht statt. Ist die Beziehung zum Opfer schließlich sehr eng (geworden), sind Drohungen, Erpressungen oder Gewalt oft gar nicht mehr nötig, um das Opfer nach dem Missbrauch zum Schweigen zu bringen. Aber nicht nur der intensive Kontakt zum Opfer ist ausschlaggebend für das Gelingen eines geplanten Missbrauchs, sondern auch der zu den Bezugspersonen. Meist sind dies die Eltern. Existiert ebenfalls zu ihnen ein gutes, vielleicht sogar freundschaftliches, Verhältnis, ist es deutlich leichter, an das auserwählte Opfer heranzutreten. Die Täter wollen im sozialen Umfeld des Opfers Fuß fassen und als eine Bereicherung gelten. So machen sie sich u.a. auch beim Betreuungs- oder Pflegepersonal, bei den Erziehern, bei den Gruppenleitern etc. beliebt. Denn wenn das gesamte Umfeld Vertrauen zum Täter aufgebaut hat, so ist die Chance größer, dass dem Opfer nicht geglaubt werden würde, wenn es sich jemanden nach dem Missbrauch anvertraut: „Ach, so etwas macht Herr XY doch nicht! Er ist immer so nett zu dir! Überleg‘ mal genau, was du da überhaupt sagst!“ oder „Also, das kann ich mit bei der Kollegin XY gar nicht vorstellen! Sie ist immer so bemüht um unsere Einrichtungsbewohner. Das kann ja gar nicht wahr sein!“

Wenn das Opfer weiß, dass der Täter eine hohe Anerkennung bei den Eltern, bei Freunden, bei Gruppenleitern etc. hat, so überlegt es sich meist ganz genau, ob es den sexuellen Übergriff preis geben soll oder nicht. Dass Letzteres eintritt, kann aufgrund der Annahme, dass ihm nicht geglaubt wird, wahrscheinlich sein.

Des Weiteren besitzen Täter oftmals die Fähigkeit, das Grenzbewusstsein ihres Opfers zu verschieben. So wird ihm häufig vermittelt, dass es doch „*völlig normal sei, wenn es ab einem gewissen Alter lernt, wie Geschlechtsverkehr funktioniert*“ oder dass „*andere Väter dies auch mit ihren Töchtern oder Söhnen machen.*“ Besonders bei emotional abhängigen und bedürftigen Opfern mit mangelndem Selbstbewusstsein ist dies eine erfolgreiche Strategie. Denn bei ihnen ist die Chance größer, dass sie ein hohes Maß an Selbstzweifel besitzen oder dass sie sich ohne den Täter einsam fühlen. Infolgedessen wollen viele Opfer dem Gesagten Glauben schenken.

Geht der Plan auf, so hat dies für die übergriffige Person auch noch einen weiteren Vorteil: Denn ist ein nächster Missbrauch geplant, könnte dieser leicht in der Schwere der Form noch gesteigert werden. Das Grenzbewusstsein des Opfers kann immer weiter verschoben werden:

„Nun hab‘ dich doch nicht so! Das letzte Mal waren wir schon so weit! Den nächsten Schritt müssen wir doch auch noch gehen! Was meinst du, was deine Freunde denken würden, wenn sie wüssten, dass du dich so anstellst. Ich sagte doch schon beim letzten Mal: Das alles hier ist völlig normal!“

Doch was machen Täter, wenn sich das Opfer gegen den Missbrauch wehrt? Hier bricht die übergriffige Person den Widerstand gegenüber der sexuellen Handlung meist durch Drohungen, Geschenke oder emotionaler Zuwendung, z.B.:

„Wenn du jetzt nicht mitmachst, dann bin ich nicht mehr dein Freund! Und ich bin der Einzige, der dich wirklich liebt!“

„Wenn du lieb bist, dann schenk‘ ich dir das große Stofftier, welches du schon immer haben wolltest!“

„Ich mag‘ dich wirklich sehr und wenn du jetzt mitmachst, dann wird unsere Beziehung etwas ganz Besonderes sein!“

Drohungen, emotionale Zuwendungen und Geschenke werden auch dann eingesetzt, wenn nach dem Missbrauch Geheimhaltung gefordert wird:

„Wenn du was sagst, dann komm‘ ich ins Gefängnis. Und so gemein bist du doch nicht, oder?“

„Wenn du nichts sagst, dann bekommst du ein Geschenk von mir! Hast du dir nicht immer eine gute Stereoanlage gewünscht?“

„Ich finde das total toll, wenn das unser kleines Geheimnis bleibt! Das schweißt uns enger zusammen. Gute Freunde haben doch viele Geheimnisse, oder?“

Um die Gefahr der Offenbarung weiter zu senken, versuchen Täter ebenso, dem Opfer eine Mitschuld am Übergriff zu geben. So steigt das Schuld- und Schamgefühl der betroffenen Personen:

„Also du hast nicht wirklich ‚Stopp‘ gesagt. Da kann ich doch dann nichts für!“

„So wie du dich verhalten hast, ist das doch kein Wunder, dass ich dachte, du möchtest es doch auch. Und jetzt stellst du mich als den Schuldigen dar?“

„Ich habe die ganze Zeit das Gefühl gehabt, es hat dir gefallen. Und jetzt im Nachhinein stellst du dich so an und heulst? Das ist doch lächerlich!“

Täterstrategien sind meist bis ins kleinste Detail geplant. Und auch wenn sich (potenzielle) Täter gedanklich viel mit dem Vorgehen und Planen eines Missbrauchs beschäftigen, sind sie, wie bereits erwähnt, leider nur sehr schwer zu erkennen. Sie setzen alles dran, nicht entlarvt zu werden.

Es ist jedoch niemandem geholfen, erst recht nicht den Opfern, wenn nun im menschlichen Umgang ein ständiges Misstrauen herrscht. Vielmehr sollte eine Kultur der Achtsamkeit gelebt werden, in der respektvoll miteinander umgegangen und in der das Thema „sexualisierte Gewalt“ offen thematisiert wird. In Institutionen sollte es eine Präventionsstrategie geben, die allen Mitgliedern und Mitarbeitern bekannt ist (siehe hierzu Kapitel 3, „Prävention“). Denn nur so kann ein Zeichen gesetzt werden und niemand hat dort Platz, der

- permanent Grenzüberschreitungen vornimmt,
- in unangemessener Weise sexualisierte Situationen herstellt oder eine unangebrachte sexualisierte Sprache benutzt,
- häufig eine bestimmte Person von anderen isoliert oder eine bestimmte Person stets bevorzugt.

2.4 Rechtliche Grundlagen¹

Die Anzahl der Paragraphen, die in Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen, ist beachtlich. Nichtsdestotrotz gibt es auch Formen sexualisierter Gewalt, wie sie leider auch in der täglichen Rotkreuzarbeit auftreten können, die nicht immer gleichgesetzt werden können mit sexuellem Missbrauch, der einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beschreibt und zu einer Verurteilung führt (vgl. DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V./Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe e.V., 2013).

¹ Alle in diesem Kapitel aufgezählten Paragraphen werden mit dem genauen Wortlaut im Anhang aufgeführt.

Die rechtlichen Hintergründe zu kennen ist somit ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit mit schutzbedürftigen Personen wie Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren.

Folgende Paragraphen des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches schützen die sexuelle Selbstbestimmung²:

- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 181b StGB Führungsaufsicht
- § 181c StGB Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184g StGB Begriffsbestimmungen

Als sexuelle Handlungen werden nach § 184g StGB solche bezeichnet, „die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von eigener Erheblichkeit sind“ und solche, „die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.“ Sexuelle Handlungen können, wie bereits erwähnt, in verschiedenen Formen und Intensitäten auftreten (siehe hierzu Kapitel 2.1 „Definition“), z.B. mit oder ohne Körperkontakt. Doch was heißt laut des § 184g StGB „von eigener Erheblichkeit“? Wo liegt die Schwelle der Erheblichkeit?

Alle Formen von sexualisierten Handlungen, die gegen den Willen bzw. ohne Einverständnis des Opfers vorgenommen werden und Körperkontakt beinhalten, sind recht eindeutig zu erfassen. Dieses ist erst recht der Fall, wenn körperliche Spuren, wie Verletzungen im Intimbereich, die Folgeerscheinungen sind. Die untere Grenze zur sexualisierten Gewalt ist, wie bereits in den Definitionen beschrieben, oft vom Opfer individuell abhängig.

Infolgedessen ist es also von großer Bedeutung, dass jeder unklare Vorfall, der zur sexualisierten Gewalt zählen könnte, in allen Einzelheiten genauestens überprüft wird, bevor sichere Schlüsse gezogen werden können. Und auch dann kann es durchaus vorkommen, dass obwohl für einen selber die Situation klar und deutlich einen sexuellen Übergriff widerspiegelt, diese in der Rechtsprechung

² Im Sinne des Gesetzes sind grundsätzlich Personen ab 14 Jahren strafmündig.

aber nicht von Erheblichkeit ist (wie z.B. das übertriebene Benutzen von sexualisierter Sprache und Verhaltensweisen unter Jugendlichen).

Zusätzlich muss bedacht werden, dass es sich bei jeder Form von sexualisierter Gewalt um einen Officialdelikt handelt. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Polizei zur Ermittlung verpflichtet ist, sobald sie Kenntnis von einer Tat erhält. Da eine spätere Rücknahme der Strafanzeige nicht zur Einstellung eines Ermittlungsverfahrens führt, sollte nur dann die Polizei eingeschaltet werden, wenn das Vorgehen mit dem Opfer abgestimmt ist (siehe hierzu Kapitel 4.2 „Das Gespräch mit dem Opfer“) und die Beweislast eindeutig scheint.

Wichtig an dieser Stelle ist auch der Punkt, dass in jedem Fall der Datenschutz sowohl im Sinne des Opfers als auch des Täters eingehalten wird. Das heißt, es sollten weder die Namen noch weitere persönliche Daten der beteiligten Personen weitergegeben werden (Ausnahmen siehe Kapitel 4.4 „Krisenpläne – Was zu veranlassen ist“).

Neben dem Strafgesetzbuch wird auch dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz eine gewichtige Bedeutung beigemessen, wenn es um die rechtlichen Hintergründe in Bezug auf sexualisierte Gewalt geht. Seit dem 01.01.2012 ist eine Neufassung des Bundeskinderschutzgesetzes in Kraft getreten. Insbesondere dann, wenn es sich um Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (*Anm. der Redaktion: und mit Menschen mit Behinderungen*) handelt, können die Paragraphen 8a und 72a hervorgehoben werden.

Der Paragraph 8a richtet sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sprich dem Jugendamt, und gibt vor, wie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden soll (vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_8a.html, Stand 06.08.2014). In diesem Zusammenhang gewinnt auch der Paragraph 72a SGB VIII an Bedeutung. In diesem ist geregelt, „dass niemand Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (...) [wahrnehmen darf], der oder die einschlägig, d.h. wegen sexueller Gewalt oder anderer schwerer Vergehen (...) gegenüber Kinder und Jugendlichen, vorbestraft ist“ (Amt für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland et al., 2013). Hier ist es unerheblich, ob die Tätigen ehren-, neben- oder hauptamtlich beschäftigt sind. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, wird von Mitarbeitern, die in einem engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen (*Anm. der Redaktion: und mit Menschen mit Behinderungen*) zusammen arbeiten, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses³ verlangt. So kann vermieden werden, dass „keine Person (...) [beschäftigt wird], die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (http://www.gesetze-im-internet.de/sqb_8/_72a.html, Stand 06.08.2014).

Neben fast allen der bereits aufgeführten Paragraphen sind also auch Folgende ausschlaggebend, ob eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit, also beispielsweise im Jugendrotkreuz, aufgenommen werden kann:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

³ Ein Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis sowie eine Empfehlung zur Einschätzung, ob bei bestimmten Tätigkeiten die Vorlage eines solchen erforderlich ist, sind in den Kapiteln 3.4 und 3.5 beschrieben.

Standard 4: Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen⁴, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Auch Standard 4 des DRK-Bundesverbandes beschreibt ausdrücklich die notwendige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ausgewählte Tätigkeiten in der jeweiligen Gliederung. Um die datenschutzrechtlichen Grundlagen einhalten zu können, empfiehlt es sich, den Beschluss der Präsidiumssitzung vom 01.07.2013 vorzulegen. In dieser heißt es bezüglich des Ehrenamtes, dass das erweiterte Führungszeugnis nach Einsichtnahme und entsprechender Dokumentation (z.B. Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) der zuständigen Rotkreuzleitung beim ehrenamtlichen Mitglied verbleiben sollte. Es empfiehlt sich, im Hinblick auf das Haupt- und Nebenamt ebenso zu verfahren.

3. Prävention

Eine grundlegende und umfassende Präventionsstrategie ist für das Deutsche Rote Kreuz als Verband unumgänglich. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil für das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen den haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden und der jeweiligen Zielgruppe, wie beispielsweise den Kindern und Jugendlichen oder aber deren Bezugspersonen. Eine erfolgreiche Präventionsstrategie setzt sich meist aus vielen einzelnen Bausteinen zusammen.

Im Folgenden wird die Präventionsstrategie des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe mit ihren jeweiligen Bausteinen beschrieben. Sie kann als Beispiel dienen und Anregungen geben, wie eine wirkungsvolle Präventionskette in der eigenen Gliederung umgesetzt werden kann.

3.1 Schulung und Sensibilisierung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern

Standard 2, Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner Tätigkeit nahezubringen.

Ein besonders wichtiger und präventiver Bestandteil ist die Notwendigkeit der Schulung von Führungs- und Leitungskräften zum Thema. Hierbei spielt es keine Rolle, ob sie ehren-, neben- oder hauptamtlich im Verband tätig sind. Denn Personen mit leitenden Funktionen werden schnell aufgesucht, wenn Hilfe benötigt wird. Aber auch Mitwirkende, die keine leitende Funktion aufweisen, sollten aufgeklärt sein. Ziel ist es, allen (neuen) Mitarbeitenden und Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, erste Handlungskompetenzen zu erwerben und alle offenen Fragen dazu stellen zu können.

⁴ Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe werden in regelmäßigen Abständen ganztägige Präventionsveranstaltungen angeboten. Diese Veranstaltungen sind für alle interessierten Mitarbeiter und Mitwirkenden geöffnet, unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Jugendrotkreuz oder in den DRK-Gemeinschaften ausgeübt wird sowie unabhängig davon, ob sie eine ehren-, neben- oder hauptamtliche ist. In den Schulungen werden neben den wichtigen Daten und Fakten zum Thema „sexualisierte Gewalt“ auch relevante Informationen zur Prävention gegeben, indem für Tätigkeiten mit einem gewissen Gefährdungspotenzial sensibilisiert werden (siehe Kapitel 3.3 und Kapitel 3.5). Darüber hinaus werden auch Informationen mit auf den Weg gegeben, wie beispielsweise Gruppenstunden zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ mit Kindern und Jugendlichen methodisch gestaltet werden können. Des Weiteren liegt ein besonderes Augenmerk darauf, dass den Teilnehmern die Handlungsschritte bei einem Verdachtsfall, die Gesprächsführung mit (potenziellen) Opfern sowie die allgemeine Interventionsstrategie des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe näher gebracht werden (siehe Kapitel 4, „Intervention“).

Eine Tagesveranstaltung zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ wird ebenfalls für die Bundesfreiwilligendienstleistenden des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, die in den unterschiedlichsten Bereichen wie Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen, Einsatz in Kindertagesstätten etc. tätig sind, angeboten. Die Inhalte der Tagesveranstaltung entsprechen im Großen und Ganzen denen der oben beschriebenen Schulungen. Sie werden jedoch nach Bedarf und nach Möglichkeit auf die speziellen Arbeitsfelder der Freiwilligen angepasst.

Neben den umfassenden Schulungen und Informationsveranstaltungen werden darüber hinaus alle angehenden Gruppenleiter des Jugendrotkreuzes Westfalen-Lippe für das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ in den jeweiligen Gruppenleiterlehrgängen sensibilisiert. Sie sollen lernen und wissen, dass der Schutz aller hilfebedürftigen Personen einen hohen Stellenwert im Jugendrotkreuz sowie in den Rotkreuzgemeinschaften einnimmt.

3.2 Präventionsveranstaltungen für die Zielgruppen

Standard 5, Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinung berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Um dem Standard 5 des Bundesverbandes gerecht zu werden, ist es unverzichtbar, neben den Mitarbeitern auch die jeweiligen Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren) über das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung zu informieren. Dies kann über das Bekanntmachen in sozialen Netzwerken, durch das Verteilen von Informationsbroschüren oder durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Thema erreicht werden.

Letztere werden auch im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe angeboten. Grundsätzlich gilt bei den Veranstaltungen für die Zielgruppe, dass sie sich an den Teilnehmern orientieren muss.

So macht es z.B. wenig Sinn, Kinder in der Kita mit den Worten „Heute wird zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt gearbeitet“ zu begrüßen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Zielgruppe genau versteht, worum es nun geht, ist hier sehr gering. Vielmehr sollte, um beim Beispiel zu bleiben, darauf geachtet werden, im Kitabereich zu den Themen „Stärken stärken“, „Gute und schlechte Geheimnisse“ oder „Nein-sagen“ zu arbeiten.

Bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen sollte beachtet werden, dass das zu verteilende Material barrierefrei ist und dass die Veranstaltung in leichter Sprache stattfindet.

Menschen mit Migrationshintergrund können als Zielgruppe wieder andere Ansprüche haben: Zum Beispiel sollten in solchen Veranstaltungen die bestimmten Kulturen berücksichtigt werden und gegebenenfalls kann die Veranstaltung nicht in der deutschen Sprache stattfinden.

Die Veranstaltungen sollten einen reflektierten Umgang mit Nähe und Distanz thematisieren, die Zielgruppe über die Rechte innerhalb und außerhalb des Verbandes aufklären sowie Partizipation vertreten. Als Beispiel für Letzteres kann das gemeinsame Erarbeiten von sogenannten Präventionsregeln, die in der jeweiligen Einrichtung für jeden sichtbar aufgehängt werden können, aufgeführt werden.

3.3 Risikoanalyse

Ein weiterer Baustein in der Präventionskette des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe ist die sogenannte Risikoanalyse, die unter Berücksichtigung bestimmter (hilfebedürftiger) Personengruppen als Zielgruppen zeigt, welche Tätigkeiten ein Gefährdungspotenzial hinsichtlich sexualisierter Gewalt aufweisen. Wo können also leicht sexuelle Übergriffe stattfinden? Welche Tätigkeiten würden sich für (potenzielle) Täter insbesondere dafür eignen? Diese Fragen könnte eine Risikoanalyse beantworten.

Die hier gezeigte Schemata sollen ein Risikobewusstsein im Hinblick auf die unterschiedlichen Arbeitsfelder im Deutschen Roten Kreuz schaffen sowie für das Thema sensibilisieren. Sie sollen keine Angst schüren oder eine Misstrauenskultur fördern, jedoch können sie dabei helfen, weitere Präventionsmaßnahmen anzuwenden, wie z.B. das Unterschreiben lassen einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Kapitel 3.6) oder, wenn möglich, das Einfordern einer Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vor Aufnahme einer risikobehafteten Tätigkeit.

Wie alle anderen Bausteine in der Präventionskette des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe sollen die für die Schemata ein Zeichen für alle (potenziellen) Täter setzen: Wir vom Deutschen Roten Kreuz passen auf! Täter sind bei uns nicht willkommen!

Sie können jederzeit angepasst und erweitert werden.

Risikoanalyse - Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial

Fachbereich:

Senioren

Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Migrationshintergrund

Bundesfreiwilligendienst

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Gefährdungspotenzial vorhanden?	Begründung
Pflege der Bewohner	Waschen, Hilfe beim Toilettengang, Intimpflege u.a.	eingeschränkt	Das Risiko, dass sich Pflegekräfte an alten, pflegebedürftigen Menschen vergreifen, wird als äußerst gering eingeschätzt. Realität ist dagegen, dass sich vor allem junge Pflegekräfte gegen sexuelle Übergriffe (z. B. in den Po kneifen, Busengrapschen) von (demenziell veränderten) pflegebedürftigen Bewohnern schützen müssen.

Risikoanalyse - Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial

Fachbereich:

Senioren
 Menschen mit Behinderungen
 Menschen mit Migrationshintergrund
 Bundesfreiwilligendienst

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Gefährdungspotenzial vorhanden?	Begründung
Bildungsreferent ((Sozial-) Pädagoge)	Durchführung von (mehrtägigen-) Bildungsveranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung	ja	Auf den Bildungsveranstaltungen übernachten die Teilnehmer, in der Regel mit dem Bildungsreferenten, vor Ort. Teilweise sind die Bundesfreiwilligen minderjährig. Es könnte ein Macht- oder Vertrauensverhältnis ausgenutzt werden.
Honorarkräfte (Zusatzkräfte in der pädagogischen Begleitung)	Durchführung von (mehrtägigen-) Bildungsveranstaltungen im Rahmen der pädagogischen Begleitung	ja	Auf den Bildungsveranstaltungen übernachten die Teilnehmer, in der Regel mit dem Bildungsreferenten, vor Ort. Teilweise sind die Bundesfreiwilligen minderjährig. Es könnte ein Macht- oder Vertrauensverhältnis ausgenutzt werden.

Risikoanalyse - Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial

Fachbereich:

Senioren
 Menschen mit Behinderungen
 Menschen mit Migrationshintergrund
 Bundesfreiwilligendienst

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Gefährdungspotenzial vorhanden?	Begründung
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer	Beratung, Einzelfallhilfen	eingeschränkt	Die Tätigkeit kann ein Hierarchie-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berater und dem Klienten begünstigen. In vielen Fällen entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Diese Verhältnisse könnten ausgenutzt werden. Da die Tätigkeit jedoch zeitlich begrenzt und meist in öffentlichen Gebäuden stattfindet, kann hier von einem eingeschränkten Gefährdungspotenzial ausgegangen werden.
Flüchtlingsberatung	Beratung, Einzelfallhilfen	eingeschränkt	Die Tätigkeit kann ein Hierarchie-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Berater und dem Klienten begünstigen. In vielen Fällen entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Diese Verhältnisse könnten ausgenutzt werden. Da die Tätigkeit jedoch zeitlich begrenzt und meist in öffentlichen Gebäuden stattfindet, kann hier von einem eingeschränkten Gefährdungspotenzial ausgegangen werden.
Tätigkeit in einer Integrationsagentur	Arbeit im Sozialraum, durch die integrationsfördernde Strukturen geschaffen werden sollen	nein	Es handelt sich um eine zumeist strukturelle, organisatorische und steuernde gemeinwesenorientierte Integrationsarbeit.

Versorgung und Betreuung von Migranten in Flüchtlingsunterkünften	Unterbringung, Betreuung, Versorgung,	ja	Die Tätigkeit kann ein Hierarchie-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Helfer bzw. Betreuer und dem Klienten begünstigen. Diese Verhältnisse könnten ausgenutzt werden.
Jugendintegrationsprojekte	Begleitung und Betreuung bei diversen Integrationsmaßnahmen (Ausflügen, Freizeiten, Sportveranstaltungen, Festen etc.)	ja	Die Tätigkeit kann ein Hierarchie-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Betreuern und den Jugendlichen begünstigen. Nicht selten entsteht insbesondere bei mehrjährigen Projekten ein besonderes Vertrauensverhältnis.
Spezifische Maßnahmen für Kinder und Jugendliche	Sprachförderung, Hausaufgabenbetreuung	ja	Die Tätigkeit kann ein Hierarchie-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Betreuern und den Jugendlichen begünstigen. Es kann ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen.
Integrationskurse für erwachsene Zuwanderer	Durchführung von Sprachkursen	nein	Die Gruppenveranstaltungen finden im öffentlichen Raum statt.

Risikoanalyse - Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial

Fachbereich:

Senioren
 Menschen mit Behinderungen
 Menschen mit Migrationshintergrund
 Bundesfreiwilligendienst

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeit	Gefährdungspotenzial vorhanden?	Begründung
Ehrenamt in Bereich der Gesundheits- und Behindertenhilfe	Es handelt sich um vielfältige Tätigkeiten, die sich nur schwer fassen lassen. Im Fokus sind vorrangig alle Altersgruppen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung.	Einzelfallentscheidungen	Ein gefährdungspotenzial liegt immer dann vor, wenn es sich um Einzelkontakte zu Menschen mit Behinderung handelt. Es ist immer zu prüfen, ob weitere Kriterien relevant sein können, z.B. unbeobachtete Situationen, Regelmäßigkeit der Treffen, Hierarchie oder Altersdifferenz und die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit von Personen mit Behinderung.

3.4 Informationsblatt zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Ein weiterer Bestandteil, der die Präventionsstrategie des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe ausmacht, ist die Einführung der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Ob diese notwendig erscheint, hängt von vielen Faktoren ab. In erster Linie geht es darum, ob jemand in einem engen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bzw. mit Menschen mit Behinderungen arbeitet (siehe Kapitel 2.4 „Rechtliche Grundlagen“).

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, ist es unerheblich, ob die Tätigkeit ehren-, neben- oder hauptamtlich ausgeführt wird. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob nun die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, sind folgende Fragen:

- Wie gestaltet sich die **Art** des Kontaktes?
- Mit welcher **Intensität** kann die Arbeit mit der Zielgruppe beschrieben werden?
- Von welcher **Dauer** ist die Tätigkeit?

Um nach Beantworten der Fragen einschätzen zu können, ob eine Vorlage sinnvoll erscheint, wurde in diesem Zusammenhang ein **Informationsblatt** entwickelt. Es empfiehlt sich, dieses in jedem Fall bei Unklarheiten hinzuzuziehen.

Informationsblatt zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen⁵

Hinweis: Die folgenden Ausführungen können eine mögliche Orientierungshilfe für die Entscheidung darstellen, ob eine neben- oder ehrenamtlich tätige Person für ihre Tätigkeit(en) im DRK/JRK ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollte.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) erscheint bei manchen neben- und ehrenamtlichen Tätigkeiten im Deutschen Roten Kreuz bzw. im Jugendrotkreuz unabdingbar und durchaus sinnvoll. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn hilfe-/schutzbedürftige Personen (z.B. Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Senioren oder Menschen mit Migrationshintergrund) beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Doch wie lässt sich entscheiden, bei welchen Tätigkeiten eine Einsichtnahme erfolgen sollte? Welche Kriterien der einzelnen Tätigkeiten sind ausschlaggebend?

Im Entscheidungsprozess empfiehlt es sich, insgesamt drei Aspekte im Hinblick auf die Höhe des Gefährdungspotenzials für sexuelle Übergriffe in den einzelnen Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- 1) Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der **Art des Kontaktes** zwischen der tätigen Person und den schutzbedürftigen Personen (Zielgruppe)?
- 2) Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der **Intensität des Kontaktes**?
- 3) Wie hoch ist das Gefährdungspotenzial bezüglich der **Dauer des Kontaktes**?

zu 1) Art des Kontaktes:

- Ausschlaggebend für die Definition der **Art des Kontaktes** empfiehlt es sich, das Vertrauensverhältnis zwischen der tätigen Person und der Zielgruppe zu definieren. Handelt es sich um ein hohes Vertrauensverhältnis? Ein solches könnte z.B. dann vorliegen, wenn ein/e Mitarbeiter/in des DRKs im Rahmen ihrer/seiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen einen Bewohner regelmäßig wäscht. Auch ist ein hohes Vertrauensverhältnis gegeben, wenn Kinder und Jugendliche mit ihrer/ihrem Gruppenleiter/in in die Ferienfreizeit fahren, da womöglich kein/e andere/r Ansprechpartner/in vor Ort ist. Ein hohes Vertrauensverhältnis kann einer/einem (potenziellen) Täter/in einen geplanten Übergriff erleichtern.
- Auch sollte abgeschätzt werden, inwieweit ein Hierarchie- bzw. ein Machtverhältnis zwischen der tätigen Person und den hilfebedürftigen Personen vorliegt. Ein Machtverhältnis liegt z.B. dann vor, wenn eine erwachsene Person Kinder und/oder Jugendliche betreut (da sie höchstwahrscheinlich gewisse Umgangsregeln festlegt, Entscheidungen für die Zielgruppe trifft oder in manchen Situationen um Erlaubnis gefragt werden muss). Analog zu einem hohen Vertrauensverhältnis kann ein Machtverhältnis sexuelle Übergriffe erleichtern.
- Des Weiteren könnte eine hohe Altersdifferenz zwischen tätiger Person und der Zielgruppe die Möglichkeit, sexualisierte Gewalt auszuüben, erleichtern (z.B. in Kitas). Ein hoher Altersunterschied hat ein Machtverhältnis zur Folge, was wiederum die Möglichkeit zur Ausübung sexualisierter Gewalt wahrscheinlicher werden lässt.
***Achtung:** Wann die Altersdifferenz hoch ist, entscheidet sich nach dem Alter der Zielgruppe. Zehn Jahre können bei der Betreuung von Kleinkindern durchaus eine hohe Altersdifferenz darstellen. Wenn aber 40-jährige Bewohner/innen in einer Einrichtung für behinderte Menschen*

⁵ Laut § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ist das erweiterte Führungszeugnis nur für Tätigkeiten vorgesehen, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Menschen, die mit erwachsenen Personen arbeiten, erhalten i.d.R. kein erweitertes Führungszeugnis. Um diese Lücke zu schließen, empfehlen wir bei letzteren Tätigkeiten, bei denen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis sinnvoll erscheint, die Einsichtnahme in ein normales Führungszeugnis vorzunehmen, die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen sowie den Verhaltenskodex als Grundlage des Handelns zu verwenden.

von 50-jährigen Fachkräften betreut werden, sind diese zehn Jahre sicher anders zu bewerten als in der Betreuung von Kindern.

- Auch kann aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit oder Verletzlichkeit der Zielgruppe ein Machtverhältnis begünstigen (z.B. bei Menschen mit Behinderungen, bei Kleinkindern). Dadurch können Personengruppen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit oder Verletzlichkeit vorweisen, leichter Opfer sexualisierter Gewalt werden.

zu 2) Intensität des Kontaktes:

- Um die Höhe des Gefährdungspotenzials für sexuelle Übergriffe in Bezug auf die **Intensität des Kontaktes** abschätzen zu können hilft die Antwort auf die Frage, ob die tätige Person über einen längeren Zeitraum mit einer/den hilfebedürftigen Person(en) alleine ist. Eine längere Abwesenheit weiterer betreuender oder zu betreuenden Personen (z.B. bei Einzelgesprächen, bei der Pflege von Senioren und Menschen mit Behinderungen) impliziert ein höheres Gefährdungspotenzial für sexuell grenzverletzendes Verhalten, als wenn die zu betreuende Gruppe stets zusammen ist oder wenn stets mehrere Aufsichtspersonen anwesend sind.
- Auch sollte berücksichtigt werden, wie häufig ein Mitgliederwechsel innerhalb der Zielgruppe stattfindet oder wie häufig die gesamte Zielgruppe wechselt. Wenn die Zielgruppe stets wechselt (z.B. Referententätigkeit an Projektvormittagen für eine Schulklasse) oder wenn es einen hohen Mitgliederwechsel innerhalb der Zielgruppe gibt, wird der Kontakt zwischen der tätigen Person und der Zielgruppe weniger intensiv sein. In diesem Falle kann nur erschwert ein Vertrauensverhältnis entstehen, welches im schlimmsten Fall für einen Übergriff ausgenutzt werden könnte.
- Ein hohes Vertrauensverhältnis kann des Weiteren auch dann entstehen, wenn außerhalb der eigentlichen Tätigkeit weiterer Kontakt zwischen Tätigen und der Zielgruppe besteht (hoher Grad an Intimität des Kontaktes). Dies können z.B. Treffen außerhalb der üblichen Gruppenstunde sein oder ein Nachtreffen zwischen Gruppenleitern und Kindern einer Ferienfreizeit.
- Ein weiterer Punkt, der im Hinblick auf die Intensität des Kontaktes berücksichtigt werden sollte, ist die Einsehbarkeit der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit stattfindet. Die Antwort auf die Frage, inwieweit ein Kontakt zwischen der tätigen Person und der hilfebedürftigen Person in einem kaum einsehbaren Raum gegeben ist, kann bei der Beurteilung helfen, ob die Vorlage eines eFZ notwendig erscheint. Wird z.B. im Kitabereich ein Kind gewickelt? Ist der Raum einsehbar? Oder könnte ein Übergriff unbemerkt stattfinden?

zu 3) Dauer des Kontaktes:

- Der zeitliche Umfang der Tätigkeit kann die Höhe eines eventuell vorhandenen Vertrauensverhältnisses zwischen betreuender und betreuter Person beeinflussen. Bei einem hohen zeitlichen Umfang der Tätigkeit ist folglich eine höhere Chance gegeben, ein intensives Vertrauensverhältnis aufzubauen. Ebenso ist bei einer längeren Tätigkeit auch aus Zeitgründen eher die Möglichkeit gegeben, sexuell übergriffig zu werden. Als grobe Einschätzung könnte Folgendes gelten: Wenn z.B. die Ausübung der Tätigkeit mehr als einen Tag entspricht, teilweise sogar mit Übernachtung (> acht Stunden), kann von einem hohen zeitlichen Umfang ausgegangen werden. Bei Projekten, Gruppentreffen etc. die weniger als acht Stunden dauern, kann die zeitliche Gesamtdauer als mittel eingestuft werden. Alle Kontakte unterhalb von drei Stunden kann mit einem geringen zeitlichen Umfang bewertet werden.
- Ebenso sollte die Regelmäßigkeit des Kontaktes zwischen der tätigen Person und der Zielgruppe herangezogen werden. Findet die Tätigkeit mehrmals und regelmäßig mit ein und derselben Zielgruppe statt (z.B. wöchentlich oder monatlich)? Hier kann nachvollziehbarerweise ein hohes Vertrauensverhältnis zwischen den neben-/ehrenamtlich tätigen Personen und den hilfebedürftigen Personen aufgebaut werden. Oder handelt es sich lediglich um unregelmäßigen und seltenen Kontakt (z.B. ein bis zweimal im Jahr)?

Alle zuvor beschriebenen Hinweise können bei der Entscheidung, ob die Einsichtnahme in ein eFZ notwendig erscheint, betrachtet werden. Jedoch müssen neben all den genannten Punkten immer Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Beispiel: Wenn eine 60-jährige Seniorin bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit eine 80-jährige Seniorin täglich zum Einkaufen begleitet und regelmäßig mit ihr Karten spielt, so muss diese Situation im Hinblick auf die Vorlage eines eFZ sicherlich anders betrachtet werden, als wenn eine 25-jährige Frau täglich für drei Stunden auf ein kleines Mädchen aufpasst.

- In beiden Situationen findet der Kontakt regelmäßig statt, in beiden Situationen sind die tätigen Personen alleine mit der zu betreuenden Person und in beiden Situationen ist ein hoher Altersunterschied gegeben. Nichtsdestotrotz empfiehlt es sich, beide Situationen getrennt voneinander in den Blick zu nehmen!

Falls die Entscheidung, ob die Einsichtnahme in ein eFZ erforderlich erscheint, nicht eindeutig gefällt werden kann, so sollte Fachberatungsstelle oder die innerverbandliche Vertrauensperson bzw. der innerverbandlichen Ansprechpartner hinzugezogen werden.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, die *„Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der DRK-Gemeinschaft und im Jugendrotkreuz“* bei der endgültigen Entscheidung hinzuzuziehen.

3.5 Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Rotkreuzgemeinschaft und im Jugendrotkreuz

Aufbauend auf die zuvor beschriebene Risikoanalyse und dem Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis hat der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe eine „Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Rotkreuzgemeinschaft und im Jugendrotkreuz“ erstellt, um allen Leitungskräften die Beurteilung zu erleichtern, ob eine Einsichtnahme letztendlich notwendig erscheint. Eine solche Tabelle bietet sich für jede Gliederung als Baustein einer Präventionskette an und sollte jederzeit erweitert und/oder verändert werden können.

Empfehlung zur Einordnung neben-/ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Rotkreuzgemeinschaft und im Jugendrotkreuz

Hinweise:

- Die Empfehlung sollte nur als eine erste Orientierungshilfe dienen. Zusätzlich zu den hier aufgeführten Begründungen sollte das **Informationsblatt** zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen hinzugezogen werden.
- Diese Systematik sollte fortlaufend ergänzt und/oder angepasst werden!
- Zur Unterscheidung: Aufgaben des Jugendrotkreuzes sind mit normaler Schrift gekennzeichnet; Aufgaben der Rotkreuzgemeinschaft sind **fett** gekennzeichnet.
- Laut § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ist das erweiterte Führungszeugnis nur für Tätigkeiten vorgesehen, bei denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden. Menschen, die mit erwachsenen Personen arbeiten, erhalten i.d.R. kein erweitertes Führungszeugnis. Um diese Lücke zu schließen, empfehlen wir bei letzteren Tätigkeiten, bei denen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis sinnvoll erscheint, die Einsichtnahme in ein normales Führungszeugnis vorzunehmen, die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen zu lassen sowie den Verhaltenskodex als Grundlage des Handelns zu verwenden.
- eFZ = erweitertes Führungszeugnis

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für die Vorlage eines eFZs	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/i n einer formellen Jugendrotkreuzgruppe	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe	Ja	Die Tätigkeit begünstigt ein Macht- und Hierarchieverhältnis, insbesondere dann, wenn eine hohe Altersdifferenz zwischen Gruppenleiter/in und Teilnehmer/in gegeben ist. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z.T. für Minderjährige) mit gemeinsamer Übernachtung (z.B. Gruppenleiterlehrgang)	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus den Aufbau eines Hierarchieverhältnisses.
Tätigkeiten im Rahmen	Leitungs- und Betreuungstätigkeit,	Einzelfallentscheidung	Die Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben und geprüft werden (z.B. Betreuer, Lagerkoch). Betreuungstätigkeiten ermöglichen einen dauerhaften

von Ferienfreizeiten und Jugenderholung mit Übernachtung	Feldkoch, Helfer		Kontakt zu Minderjährigen während der Freizeit, der den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses begünstigt. Andere Tätigkeiten (z.B. Aufbau des Lagers) sind dementsprechend anders zu bewerten. Das Informationsblatt sollte zur Entscheidung hinzugezogen werden.
Heranführung an die Erste Hilfe für Kinder	Leitungsfunktion im Jugendrotkreuz und in der Rotkreuzgemeinschaft	Ja	Das Projekt richtet sich im Allgemeinen an Kinder. Kinder bedürfen aufgrund ihres geringen Alters einer besonderen Schutzfunktion. Zwischen Kindern und Erwachsenen baut sich zudem leicht ein Vertrauensverhältnis auf.
Projekt Weltwärts	Freiwillige/r im Rahmen des Projektes Weltwärts	Ja	Vor Ort (z.B. in Afrika) kann leicht ein Vertrauensverhältnis zwischen Freiwilligen und den hilfebedürftigen Menschen entstehen. Durch das Angebot der Hilfe und Unterstützung im Rahmen unterschiedlicher Aufgaben können sich zudem eine Hierarchiestruktur und ein Machtverhältnis bilden. Teilweise findet auch Arbeit mit Kindern und Jugendlichen statt.
Notfalldarstellung	Leitungsfunktion im Rahmen der Notfalldarstellung	Ja	Beim Berühren und Schminken der Mimen kann es zu einem Machtverhältnis zwischen Leitungsfunktion und Darsteller/in kommen. Das Berühren der Körper der Mimen setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Leitung voraus.
Projektgruppen	Leitungsfunktion bei einer Projektgruppe	Einzelfallentscheidung	Je nach Dauer des Projektvorhabens kann ein Vertrauensverhältnis entstehen. Macht- und Hierarchiestrukturen können sich herauskristallisieren. Das Informationsblatt kann die Entscheidung erleichtern.
Humanitäres Völkerrecht, X-Kurs Menschlichkeit	Betreuungs- und Aufsichtsfunktion im Projekt X-Kurs Menschlichkeit (Jugendrotkreuz und in der Rotkreuzgemeinschaft)	Einzelfallentscheidung	Dies sollte nach den Kriterien geprüft werden, ob das Projekt über ein Wochenende stattfindet (mit Übernachtung) oder ob es lediglich an zwei Tagen (z.B. Schulvormittage, ohne Übernachtung) gebucht wird. Wird das Projekt mit Übernachtung durchgeführt, kann leichter ein Vertrauensverhältnis zwischen Aufsichtsperson und den Teilnehmenden entstehen. Das Informationsblatt kann bei der Beurteilung verschiedener Tätigkeiten helfen.
Schulsanitätsdienst (SSD)	Tätigkeiten im Rahmen des SSDs	Einzelfallentscheidung	LeiterInnen/ReferentInnen der Einführungsveranstaltungen für Lehrkräfte benötigen in der Regel kein eFZ, da man davon ausgehen kann, dass es sich bei den Teilnehmenden nicht um Schutzbefohlene handelt. Als SSD-Koordinator besteht allerdings die Möglichkeit, zu den teilnehmenden Kindern

			und Jugendlichen ein besonderes Vertrauensverhältnis aufzubauen. Durch die Darstellung von Notfallsituationen kommt es zudem zu körperlichem Kontakt. Das Informationsblatt kann bei der Beurteilung der Tätigkeiten helfen.
Tätigkeiten im Rahmen von Aktionskreisen im Jugendrotkreuz	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität des Kontaktes lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden i.d.R. im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Gesundheitsförderung	Teamer/in beim Projekt Body+Grips-Mobil	Nein	Angesprochen werden immer wechselnde Gruppen. Ein Projekttag findet i.d.R. ca. fünf Stunden statt (meist im Rahmen von Schule). Vor Ort sind mindestens zwei Teamer sowie Lehrkräfte anwesend.
Gewaltprävention	Teamer/in, Projektleiter/in beim Fair Mobil	Nein	Angesprochen werden immer wechselnde Gruppen. Ein Projekttag findet i.d.R. ca. fünf Stunden statt (meist im Rahmen von Schule). Vor Ort sind mindestens zwei Teamer/innen und ein/e Projektleiter/in sowie Lehrkräfte anwesend.
Sexualpädagogik, HIV-Prävention	Teamer/in bei sexualpädagogischen Veranstaltungen	Nein	Angesprochen werden immer wechselnde Gruppen. Ein Projekttag findet i.d.R. ca. fünf Stunden statt (meist im Rahmen von Schule). Es sind mindestens zwei Fachkräfte vor Ort.
(Aus-)Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des eFZ keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Vorstand eines Orts- oder Kreisverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu hilfebedürftigen Personen ist unwahrscheinlich.
ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Schutzbefohlenen weder von Intensität noch von Dauer ist.

Katastrophenschutz, Rettungsdienstübungen, Einsatzeinheiten	ein- und mehrtägige Veranstaltungen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts auch zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt darüber hinaus ein Hierarchieverhältnis. Bei Übungen und bei Einsätzen ist zudem ein enger Körperkontakt gegeben.
Öffentlichkeitsarbeit	Redaktionelle Arbeit	Nein	Diese Tätigkeiten beschränken sich meist auf den Besuch von Großveranstaltungen und anderen Ereignissen, die in der Öffentlichkeit stattfinden und meist von kurzer Dauer sind. Ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen wird nicht aufgebaut. Auch bei der redaktionellen Arbeit wird kein Vertrauens- oder Machtverhältnis zu hilfebedürftigen Personen begünstigt.
Veranstaltungen	Tag der offenen Tür im Kreisverband, Einweihungen vgl. Jugendrotkreuz-Gesundheitstag	Nein	Die Veranstaltungen finden meist im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Es wird kein besonderes Vertrauens- bzw. Hierarchieverhältnis zu hilfebedürftigen Personen aufgebaut.
Veranstaltungen über Nacht zusammen mit dem Jugendrotkreuz	Landeswettbewerb, o.ä.	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Wasserwacht	Schwimm- und Rettungsübungen	Ja	Aufgrund verschiedenster Nahsituationen bei Einsätzen und Übungen, die mit Berührungen an unterschiedlichen Körperteilen einhergehen, wird die Vorlage eines e FZ empfohlen. Zudem haben die Teilnehmenden lediglich Schwimmbekleidung an, was die Intimität bei Übungen erhöht.
Blutspende	Erste Hilfe mit Puppe Paul	Nein	Die Veranstaltungen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt und sind von kurzer Dauer. Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses wird dadurch erschwert.
Katastrophenschutz	Einsätze	Nein	Die Einsätze im Katastrophenschutz finden nicht regelmäßig und meist in der Öffentlichkeit statt.

Ehrenamt in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	Vielfältige Tätigkeiten, die sich nur schwer fassen lassen! Daher richtet sich der Fokus auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche.	Einzelfallentscheidung	Das eFZ ist immer dann erforderlich, wenn es sich um Einzelkontakte handelt. Außerdem ist immer zu prüfen, ob weitere Kriterien relevant sein können, z.B. unbeobachtete Situation, Regelmäßigkeit der Treffen, Hierarchie oder Altersdifferenz. Vertiefende Informationen können dem Informationsblatt entnommen werden.
Suchdienst		Nein	Die Tätigkeiten im Suchdienst haben einen temporären Charakter, sind meist von kurzer Dauer und finden in der Regel öffentlich statt.
Sanitätswachdienst	Einsätze bei öffentlichen Veranstaltungen	Nein	Der Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen findet vorübergehend statt und ist von kurzer Dauer. Die Veranstaltungen, bei denen der Sanitätswachdienst angefordert wird, sind i.d.R. öffentlich.
Rettungshunde	Einsätze bei öffentlichen Veranstaltungen	Nein	Die Rettungshundestaffel bei Veranstaltungen wird temporär eingesetzt. Die Veranstaltungen, bei denen die Rettungshundestaffel angefordert wird, sind i.d.R. öffentlich.
Rettungsdienst (RD)	Einsatz	Ja	Einsätze im Rettungsdienst finden meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Im Einsatz kommt es während der Rettung oftmals zu körperliche Nähe. Unter den Betroffenen können auch Kinder und Jugendliche sein. Ein Hierarchieverhältnis wird begünstigt.
Freiwilligendienste	Leitung bei mehrtägigen Veranstaltungen	Ja	Aufgrund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Freiwilligendienste	Tätigkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes/des freiwilligen sozialen Jahres	Einzelfallentscheidung	Das eFZ ist immer dann erforderlich, wenn es sich um Einzelkontakte handelt. Außerdem ist immer zu prüfen, ob weitere Kriterien relevant sein können, z.B. unbeobachtete Situation, Regelmäßigkeit der Treffen, Hierarchie oder Altersdifferenz. Vertiefende Informationen bitte aus dem „Informationsblatt“ entnehmen.

3.6 Selbstverpflichtungserklärung

Wie bereits darauf hingewiesen, kann nicht bei jeder Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden. Denn laut § 30a des Bundeszentralregistergesetzes kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nur dann verlangt werden, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die die Betreuung, die Beaufsichtigung, die Erziehung oder die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen beinhalten.

Da der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe die hier entstehende Lücke, die daraus resultiert, dass andere schutzbedürftige Personenkreise unberücksichtigt bleiben, schließen möchte, ist ein weiterer Baustein die sogenannte Selbstverpflichtungserklärung.

Diese wird von neuen Mitarbeitern und Mitgliedern im Deutschen Roten Kreuz im Zuge des Arbeitsvertrages oder der Mitgliedschaft unterzeichnet. Bereits beschäftigte Mitarbeiter bzw. Mitglieder können mit gutem Beispiel vorangehen und als Vorbildfunktion ebenfalls diese Selbstverpflichtung unterschreiben.

Ebenso eignet sich dieses Dokument für den Fall, dass eine Tätigkeit spontan aufgenommen werden muss (z.B. im Falle einer Krankheitsvertretung wird die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einem Feriencamp übernommen) und die Zeit vor Aufnahme der Tätigkeit nicht ausreicht, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen.

**Selbstverpflichtungserklärung
für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, mir im Folgenden anvertraute Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.
2. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung in unserem Landesverband sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch verhindert wird.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit mit den anvertrauten Personen ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte deren Persönlichkeit und Würde.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den anvertrauten Personen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich werde von mir wahrgenommene Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch nicht bagatellisieren oder vertuschen.
8. Ich kenne den Verfahrensweg bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und eine entsprechende Ansprechperson. Ich verpflichte mich, Hinweise aufzugreifen und diesen Verfahrensweg einzuschlagen. Ich beachte den sensiblen Umgang mit allen Informationen und gehe vertraulich mit personenbezogenen Daten um.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Gewalt gegenüber den mir anvertrauten Personen, bzw. die sich uns anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeits-rechtliche und/oder strafrechtliche Folgen hat.
10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist. Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner/meinem Vorgesetzten, bzw. Gemeinschaftsleiter/in sofort mit zu teilen.
11. Mir ist bewusst, dass mein Name, Vorname und das Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im gebräuchlichen elektronischen System/in der Personalakte des DRK-Landesverband Westfalen-Lippe gespeichert werden. (Ich habe die Möglichkeit, diese Zustimmung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu widerrufen.)

Ort Datum

Unterschrift

3.7 Verhaltenskodex

Der „Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ stellt die Grundlage allen menschlichen Handelns innerhalb, und bestenfalls auch außerhalb, der Institution dar. Er gilt für alle Mitarbeitenden und Mitglieder im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Den Status der Verbindlichkeit erhält er dadurch, dass er sowohl vom Vorstand als auch vom Präsidium unterzeichnet wird.

Wie alle anderen Bausteine der Präventionskette zeigt der Verhaltenskodex, dass der DRK-Landesverband aktiv Stellung gegen sexualisierte Gewalt bezieht. Des Weiteren nimmt auch er die Rolle eines Signals für Täter ein: Wir setzen uns für die Prävention von sexualisierter Gewalt ein!

Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil der weltweiten Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Seine Aufgabe ist es, unterschiedslos Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch hilfsbedürftigen Menschen, allein nach dem Maß ihrer Not, Hilfe zu gewähren.

Die **ehren- und hauptamtlichen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Wahrung der Würde aller Menschen ein. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für ein Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund lebt von den vertrauensvollen Beziehungen der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der die Lebensfreude, das Lernen und Handeln ihren Platz haben. Die Menschen sollen in unseren Einrichtungen, Diensten und Angeboten erfahren, dass sie vom Geist der Freundschaft, von gegenseitigem Verständnis, von Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund müssen sich aufgrund ihres jungen Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz besonders verlassen können. Sie sollen im Deutschen Roten Kreuz erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Tätigkeit für das Deutsche Rote Kreuz stehen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund als eigenständige Persönlichkeiten in Einheit mit ihrer Lebenssituation für uns im Mittelpunkt. Sie alle haben den gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung, Betreuung und Teilhabe ohne Ansehen der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen. Eltern, Alleinerziehenden und Personensorgeberechtigten bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. setzt sich aktiv mit der Problematik der sexualisierten Gewalt auseinander. Jede Einrichtung verfügt über ein auf sie zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den beschlossenen „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ die wir durch die Hinzunahme der Zielgruppen Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund erweitert haben. Alle ehren- und hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. haben davon Kenntnis. Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Ort, Datum

Präsident

Vorstand

4. Intervention

Obwohl sexuelle Gewalt jeden treffen kann gibt es Menschen, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Beispielsweise gehören hierzu Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren. Sie können leichter Opfer von sexualisierter Gewalt werden, da sie häufiger in einem Abhängigkeitsverhältnis zu betreuenden Personen stehen (siehe Kapitel 2.2 „Besonders gefährdete Personengruppen“).

So gut die Präventionsstrategien einer Institutionen auch sein kann: Leider können sie sexuelle Übergriffe nicht vollkommen ausschließen. Wichtig ist also, auch Handlungsweisen im Sinne einer gelingenden Intervention zu kennen.

4.1 Signale und Hinweise auf sexuelle Übergriffe

Um mit einer erfolgreichen Intervention ansetzen zu können, muss im Vorfeld bekannt sein, welche Signale und Folgen von Seiten der betroffenen Personen auf einen sexuellen Übergriff hindeuten können bzw. wie man einen sexuellen Übergriff als solchen erkennen kann.

Die Folgen eines sexuellen Missbrauchs hängen stets davon ab, wie lange und in welcher Form der Missbrauch stattgefunden hat, wie sich die Beziehung zu dem Täter gestaltet und wie das Opfer es schafft, erlebte Ereignisse zu verarbeiten.

Und nicht alle Opfer senden die gleichen Signale nach einem sexuellen Übergriff aus. So unwahrscheinlich es auch klingen mag: Es gibt Opfer, die den Täter nach wie vor lieben und sich nicht vorstellen können, von ihm getrennt zu werden. Daneben können aber auch Gefühle wie Ekel und Wut empfunden werden. Oftmals sind die Opfer sexualisierter Gewalt verwirrt, vor allem dann, wenn der Täter ihnen sehr nahe gestanden hat oder noch steht. Sie fragen sich häufig: *„Wie kann er mir das angetan haben? Er liebt mich doch. Oder etwa nicht? Vielleicht hat er es auch nur gut gemeint?“*

Vielen Opfern fehlen die Worte, offen über den Missbrauch zu sprechen. Daher ist es auch so schwer, ihn zu erkennen. Die folgenden Verhaltensweisen können jedoch als Signale oder Folgen eines sexuellen Missbrauchs gedeutet werden:

- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten (z.B. Spielen in stark sexualisierter Form) und unangemessene sexualisierte Sprache (z.B. Benutzen von übertriebener sexualisierter Sprache und altersuntypisches Beschreiben von sexuellen Handlungen),
- Probleme mit Grenzen der Intimität (z.B. sehr distanzloses oder sehr distanziertes Verhalten),
- Meidung bestimmter Orte und bestimmter Personen,
- plötzlicher Wandel der Interessen,
- Nervosität, Unruhe und Angst,
- plötzliche Veränderung des Gesamtverhaltens (z.B. vorher mitteilungsfreudig, plötzlich aber sehr zurückhaltend),
- Änderung des äußeren Erscheinungsbildes (z.B. auch bei hohen Temperaturen am ganzen Körper mit Kleidung bedeckt),
- plötzlicher Interessenwandel (z.B. nimmt ein Kind nicht mehr gern am Schwimmunterricht teil, es möchte sich plötzlich nicht mehr vor anderen umziehen),
- stark übertriebener Hygienezwang oder Verweigerung von Waschen und Duschen,
- Erklärungen für vorhandene Verletzungen erscheinen nicht plausibel (z.B. Verletzungen im Genitalbereich, die in einer Sammelumkleide auffallen),
- Schlafstörungen und Alpträume,
- einnässen und/oder einkoten
- Sprachstörungen durch starke Traumatisierung,
- depressives Verhalten bis hin zu schweren Depressionen (u.a. mit Suizidversuchen und -gedanken),

- geringes Selbstwertgefühl in Verbindung mit (massiven) Scham- und Schuldgefühlen,
- starke Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt,
- Essstörungen,
- Suchtverhalten (z.B. häufiger Alkoholkonsum, um Erlebtes zu verdrängen),
- Probleme in der Schule/in der Ausbildung (z.B. durch Konzentrationsstörungen),
- Aggressivität und delinquentes Verhalten,
- physische Beschwerden (z.B. Kopfschmerzen, Übelkeit, Unterleibsbeschwerden)
- Schwangerschaft durch die Vergewaltigung.

Diese, und sicher auch noch weitere, Verhaltensauffälligkeiten können auf einen sexuellen Übergriff hindeuten, sie müssen es aber nicht! Sie können auch Folge davon sein, dass ein anderes traumatisches Erlebnis verarbeitet werden muss (z.B. Todesfall einer nahestehenden Person) oder es stecken ganz andere Gründe hinter diesen Verhaltensweisen. Denn leider gibt es kaum eindeutige Signale, die auf einen sexuellen Übergriff hinweisen.

Um also einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärten zu können empfiehlt es sich, das Verhalten des (potenziellen) Opfers weiterhin gut zu beobachten und gegebenenfalls in einem „Beobachtungstagebuch“ nieder zu schreiben. Wichtig dabei ist, die Notizen stets mit einem Datum zu versehen. Weitere Empfehlungen zur Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall werden im Kapitel 4.4. „Krisenpläne – Was zu veranlassen ist“ beschrieben.

4.2 Das Gespräch mit dem Opfer

Bei einer Erhärtung eines Verdachts kann es sinnvoll sein, ein Gespräch mit dem vermuteten Opfer zu führen. Doch wie wird ein solches Gespräch begonnen? Was muss während eines Gespräches beachtet werden? Oder wie sollte vorgegangen werden, wenn das Opfer zu einem kommt und sich anvertrauen möchte?

Gesprächsbereitschaft zeigen

Dem Opfer sollte vermittelt werden, dass es sich jederzeit Hilfe holen darf. Ein guter Einstieg in ein Gespräch könnte die Formulierung *„Du wirkst auf mich, als ob dich etwas bedrückt. Magst du es mir erzählen? Vielleicht kann ich dir helfen.“* sein. Es ist keine gute Idee, die betroffene Person direkt auf den vermuteten Missbrauch anzusprechen.

Grenzen akzeptieren, nach Verweigerung des Opfers den Kontakt nicht abbrechen

Vielen fällt es schwer, (plötzliche) Gesprächsverweigerungen von Seiten des Opfers zu akzeptieren. Denn auch wenn sich eine Person während eines Gespräches öffnet und wichtige Informationen zusammengetragen werden können, kann es dennoch passieren, dass sie sich plötzlich abwendet und nicht mehr weitersprechen möchte. Dies könnte z.B. daran liegen, dass sich die Person plötzlich überfordert fühlt oder extreme Scham- und Schuldgefühle auftreten. Es könnte aber auch sein, dass sie nervös wird oder dass körperliche Beschwerden eintreten. Eine gute Vertrauensbasis zum Betroffenen stellt also kein Indiz dafür dar, dass ein Opfergespräch ohne Unterbrechungen geführt werden kann. In so einem Fall ist dringlich davon abzuraten, das Opfer guten Willens zu weiteren Äußerungen zu überreden! Denn bedrängt wurde das Opfer bereits, als der sexuelle Übergriff stattgefunden hat. Ein solches Gefühl noch einmal zu durchleben, könnte u.U. eine sekundäre Traumatisierung hervorrufen und dazu führen, dass die betroffene Person sich nun niemanden mehr anvertrauen möchte.

Bei einer plötzlichen Verweigerung im Gespräch darf dem Opfer nicht das Gefühl vermittelt werden, dass ihm aufgrund der Abwendung nicht zu helfen ist. Im Gegenteil sollte weiterhin Gesprächsbereitschaft gezeigt und sich in der Folgezeit ab und zu nach dem Wohlbefinden des Betroffenen erkundigt werden. Denn die Chance ist groß, dass ein Opfer, wenn es sich in einem ersten Schritt schon einmal einer Person anvertraut hat, auch ein zweites oder drittes Mal zu dieser Person geht. Die Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich verstanden und akzeptiert fühlt.

Sprachlosigkeit bei Themen wie Sexualität, Gewalt und sexuellen Missbrauch überwinden

Es fällt den meisten Menschen nicht leicht, offen über einen sexuellen Missbrauch zu sprechen. Denn das Thema ruft bei vielen Personen Ekel, Wut bis hin zum Hass hervor. Sprachlosigkeit und das Gefühl von Hilflosigkeit können Folgen davon sein. Obwohl diese Reaktionen durchaus menschlich sind, so ist potenziellen Opfern nicht geholfen, wenn sie merken, dass ihr Gegenüber selbst sehr vom Geschehenen betroffen ist und kaum einen klaren Gedanken fassen kann. Dem Opfer kann dadurch das Gefühl vermittelt werden, dass der (ausgewählte) Gesprächspartner nicht stark genug ist, um Hilfe anbieten zu können.

Vielmehr sollte ohne Hemmungen über das Thema Sexualität im Allgemeinen gesprochen werden können. Oftmals ist dies sehr hilfreich für die Opfer. Denn vielleicht trauen sie sich nicht deutlich auszusprechen, was genau geschehen ist. Wenn der anvertraute Gesprächspartner jedoch Worte für das Geschehene hat und das Gesagte klar wiederholt, kann dies eine große Erleichterung für das Opfer sein.

Mögliche Signale der Betroffenen aufgreifen

Es kann während des Gesprächsverlaufes durchaus passieren, dass Betroffene verdeckte Hinweise geben (z.B. wie die Form des Missbrauchs ausgesehen hat) oder aber indirekt Wünsche äußern (z.B. was mit dem Täter passieren soll oder wie der weitere Verfahrensweg aussehen könnte). Diese Signale dürfen aufgegriffen werden. So können auch Missverständnisse vermieden werden.

Ohnmacht und Resignation der Betroffenen beachten und diese Gefühle ansprechen

Wenn die betroffenen Personen plötzlich keine Worte mehr für das Geschehene finden oder aber sie während des Gespräches resignieren (z.B. mit der Äußerung „*Mir kann sowieso keiner helfen.*“), so sollten diese Gefühle angesprochen werden. Es sollte vermittelt werden, dass diese Gefühle nach solch einer traumatischen Erfahrung durchaus normal sein können. Zeitgleich sollte dem Opfer aber auch Mut zugesprochen und ausgedrückt werden, dass diese Empfindungen auch wieder verschwinden können. Durch die Anerkennung seiner Gefühle wird dem Opfer Wertschätzung entgegengebracht.

Verwendung einer klaren und altersgemäßen Sprache

Je nachdem, wer die betroffene Person in dem Gespräch ist, ob sie beispielsweise eine Behinderung aufweist oder aber noch sehr jung ist, sollte der Sprachgebrauch angepasst werden. Es ist nicht sinnvoll, ein Kind aus der Kita mit den Begrifflichkeiten „Glied“ oder „Vagina“ zu konfrontieren. Vielmehr sollte die Sprache altersangemessen sein. Denn erst wenn eine verständliche Sprache benutzt wird, versteht das Opfer das Gesagte und kann einschätzen, ob das Widergegebene der Wahrheit entspricht. Und so fühlt es sich wohler, als wenn es gar nicht genau weiß oder nur erraten kann, worum es eigentlich geht.

„Als-ob-Geschichten“ und Vergleiche verwenden

Passende Vergleiche anzubringen hat meist den Vorteil, dass sich das Opfer gut aufgehoben fühlen kann. Wenn es sich in seiner Sprachlosigkeit bzw. in seiner Ohnmacht verstanden fühlt, so fällt es ihm leichter, Vertrauen zum Gesprächspartner zu fassen. Denn es tut gut zu wissen, dass der Gegenüber beispielsweise weiß, dass es sich gerade fühlt, „*als ob einem die Kehle zgedrückt wird.*“ „Als-ob-Geschichten“ können für einen erfolgreichen Gesprächseinstieg hilfreich sein (siehe oben): „*Du wirkst auf mich, als ob dich etwas sehr belastet.*“

„Was-wäre-wenn-Fragen“ verwenden, „Warum-Fragen“ vermeiden

In einem Opfergespräch kommt man als Vertrauensperson höchstwahrscheinlich in die Situation, auch eigene Fragen stellen zu müssen. Dies ist normalerweise kein Problem. Jedoch sollte beachtet werden, welche Fragen angebracht sind und welche nicht. Empfohlen werden „Was-wäre-wenn-Fragen“. Denn durch diese Art von Fragestellung kann das Opfer im besten Falle einsehen, dass eigentlich gar nichts Schlimmes passieren würde, wenn z.B. die Polizei oder das Jugendamt im weiteren Verfahren einbezogen werden würde (z.B. „*Was würde denn passieren, wenn wir beide den Vorfall jetzt der Polizei berichten?*“, „*Was wäre wenn jetzt noch eine weitere Person von deiner Geschichte erfährt?*“). Wenn diese Fragen zu einem gutem Zeitpunkt gestellt werden, kann das Opfer eigenständig zum Entschluss kommen, dass ein Hilfsangebot von Außen eine weitere gute Hilfe sein

kann. Im Gegensatz dazu sollten „Warum-Fragen“ hingegen vermieden werden, denn diese können leicht (weitere) Schuldgefühle auslösen (z.B. „Warum sagst du das denn erst jetzt?“).

Offenheit des Opfers würdigen

Wichtig ist, die betroffene Person im Laufe des Gespräches zu loben, wenn sie sich öffnet oder von sich aus notwendige Details erzählt. Sie soll wissen, dass das Mitteilen des Vorfalles richtig und wichtig ist, damit ihr entsprechend geholfen und der Missbrauch gestoppt werden kann.

Mit dem Opfer neue Schritte/Kontakte und Entscheidungen über das weitere Vorgehen vereinbaren

Dem Opfer mit Würde gegenüberzutreten heißt auch, dass alle Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise gemeinsam mit dem Opfer getroffen werden sollten. Denn es sollte dringend vermieden werden, dass sich das Opfer übergangen fühlt. Wie bereits oben erwähnt, kann ein solches Vorgehen schnell zu einer weiteren Traumatisierung neben der des sexuellen Übergriffes führen.

Keine falschen Versprechungen machen

Im Gespräch sollte der betroffenen Person keine falschen Versprechungen gemacht werden. Es bringt z.B. niemanden etwas, wenn versichert wird, dass man auch ohne andere Institutionen helfen kann. Denn wenn Versprechungen nicht eingehalten werden können, so kann sich das Opfer schnell übergangen fühlen.

Keine Überforderung oder Unsicherheit zeigen

Auch wenn sich während eines Gespräches mit dem Opfer vielleicht an der einen oder anderen Stelle das Gefühl der Überforderung oder der Unsicherheit bemerkbar macht, sollte dies in der Gesprächssituation möglichst verheimlicht werden. Schnell läuft man sonst Gefahr, dass sich das Opfer abwendet, um nicht noch andere Personen mit dem Erlebten zu belasten.

Niemals das Opfer auffordern, den Täter zu verstehen

Als Gesprächspartner sollte man stets auf der Seite des Opfers stehen. Auch wenn sich zunächst das Gefühl einschleicht, dass der Übergriff vielleicht nicht ganz der Wahrheit entspricht: Man weiß es in diesem Moment nicht und sollte alles für möglich halten. So sollte auch dringend vermieden werden, das Opfer aufzufordern, den Täter zu verstehen. Dies kann massive Schuldgefühle auslösen. Die betroffene Person könnte sich nun gänzlich unverstanden fühlen, sich zurückziehen und keinerlei Gespräche mehr suchen.

4.3 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Standard 6, Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbandes und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Wie in Standard 6 beschrieben, ist jede DRK-Gliederung in der Pflicht, Vertrauenspersonen als Ansprechpartner für mögliche Opfer sowie für die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter zu benennen. Idealerweise handelt es sich dabei mindestens um eine Frau und mindestens um einen Mann. Die Vertretung beiderlei Geschlechts ist erstrebenswert, da sich Mädchen und Frauen oftmals eher einer weiblichen Ansprechperson anvertrauen und Jungen bzw. Männer eher den Kontakt zu einer männlichen Vertrauensperson suchen.

Die Aufgaben der Vertrauenspersonen können von Gliederung zu Gliederung geringfügig unterschiedlich ausfallen. Die feststehende Tätigkeit besteht jedoch darin, Betroffene sowie allen anderen Personen, die Fragen zum Thema „sexualisierte Gewalt“ haben, mit Rede und Antwort zur Seite zu stehen. Die Voraussetzungen, die die Vertrauenspersonen hierfür mitbringen müssen, sind

- die Bereitschaft, sich zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ fortzubilden,
- das Vorweisen einer sozialpädagogischen oder vergleichbaren Qualifikation,
- Empathiefähigkeit sowie
- belastbar zu sein.

Sind geeignete Vertrauenspersonen gefunden, so sollten sie innerhalb der Einrichtung bekannt gemacht werden. Jedem muss ersichtlich sein, wie und wann die Vertrauenspersonen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Dies könnte z.B. in Form von Aufhängen von Plakaten und Auslegen von Postkarten geschehen. Des Weiteren könnte ein Rundschreiben oder ein Informationsbrief für alle Mitglieder und Mitarbeitenden der jeweiligen Gliederung aufgesetzt und versendet werden. Zudem könnten die Vertrauenspersonen und deren Aufgaben sowie Erreichbarkeiten auf (Groß-) Veranstaltungen vorgestellt werden. Ein Internetauftritt, z.B. auch bei sozialen Netzwerken, ist ebenfalls eine gute Möglichkeit, auf die Vertrauenspersonen hinzuweisen.

Im Folgenden wird die konzeptionelle Umsetzung in Bezug auf das Thema Vertrauenspersonen und die etablierte Anlaufstelle im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vorgestellt. Dies soll ein Beispiel für die Umsetzung des Standards 6 darstellen und kann als Leitfaden für die jeweilige Gliederung dienen. Beide Konzeptbausteine haben einen festen Platz in den Interventionsschritten bzw. Krisenplänen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

4.3.1 Beispiel: Vertrauenspersonen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe ernennt mindestens zwei Vertrauenspersonen, die für alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter, insbesondere aber für mögliche Opfer, Ansprechpartner bei Fragen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind. Mindestens eine Frau und ein Mann nehmen die Funktion ein. Sie stehen untereinander in einem ständigen Austausch.

Die Vertrauenspersonen unterstützen beim Krisenmanagement und begleiten mögliche Betroffene bei weiteren Interventionsschritten. Auch haben alle anderen Mitarbeiter oder Mitglieder (z.B. Gruppenleiter, Kinder und Jugendliche, Erzieher), die lediglich einen Verdacht haben, von Opfern ins Vertrauen gezogen wurden oder aber Redebedarf und Fragen zu diesem Thema haben, die Möglichkeit, die Vertrauenspersonen zu kontaktieren.

Die Voraussetzungen, die die Vertrauenspersonen mitbringen sollten, sind Folgende:

- Die ausgewählten Vertrauenspersonen sollten auf ehrenamtlicher Basis tätig sein, d.h., sie sind kein Mitglied des Verbandes und haben außerhalb der Tätigkeit keine andere Verbindung zum Verband. Der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe möchte mit dieser Voraussetzung erreichen, dass der Opferschutz in jedem Fall vor dem Schutz des Verbandes gewährt ist. U.a. signalisiert die Ehrenamtlichkeit (potenziellen) Opfern, dass ihr Wohl allen anderen verbandlichen Belangen gegenüber Vorrang hat.
- Die Vertrauenspersonen sollten die Bereitschaft zeigen, sich zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ fort- und weiterzubilden.
- Die Vertrauenspersonen sollten mindestens eine (sozial-)pädagogische oder vergleichbare Qualifikation aufweisen.
- Obwohl Empathiefähigkeit eine besondere und wichtige Eigenschaft ist, die die Vertrauenspersonen mitbringen sollten, sollten sie in der Lage sein, ihre ehrenamtliche Funktion zu ihrem eigenen Schutz von ihrem Privatleben zu trennen.
- Die Vertrauenspersonen sollten eine hohe Belastbarkeit aufweisen. Damit (ungelöste) Fälle von sexualisierter Gewalt psychisch verarbeitet werden können, ist das Angebot einer Supervision für die Vertrauenspersonen von großer Bedeutung.
- Die Vertrauenspersonen sollten, analog zu manchen Mitarbeitenden im Deutschen Roten Kreuz, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies zeigt, dass sie mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Aufgaben, die die Vertrauenspersonen im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe übernehmen, werden wie folgt beschrieben:

- Die Vertrauenspersonen sind in erster Linie Ansprechpartner für Fragen der Prävention und der Intervention von sexuellem Missbrauch für Menschen innerhalb des Verbandes sein. Zeitgleich helfen sie auch den Personen, die außerhalb des Verbandes um Rat fragen.
- Die angebotene Hilfe kann aus der Erstberatung von Betroffenen und deren Begleitung zu anderen Fachberatungsstellen bestehen sowie in der Beratung und Begleitung von außenstehenden Personen, die z.B. einen Verdacht haben oder denen sich ein Opfer anvertraut hat. Die Vertrauenspersonen begleiten mögliche Interventionsschritte fachlich und sachlich.
- Die Vertrauenspersonen schätzen ab, wann eine Fachberatungsstelle eingeschaltet werden muss. Der Kontakt zu den Fachberatungsstellen wird gepflegt.
- Die Vertrauenspersonen zeigen Engagement und bilden sich themenspezifisch aus und fort.
- Die Vertrauenspersonen sind dazu angehalten, neue Anregungen (z.B. in Bezug auf den Krisenplan) aktiv in den Verband einzubringen.
- Die Vertrauenspersonen sind in ihren Entscheidungen an den Opferschutz gebunden und entscheiden von Fall zu Fall, ob sie weitere Schritte im Verband einleiten und wen sie ggf. informieren.
- Ihre Aufgabe ist zudem, ggf. sexuellen Missbrauch innerhalb des Verbandes gemeinsam mit dem Vorstand zur Anzeige zu bringen. Bei einer Strafanzeige sollten sie die jeweilige Leitungskraft über den Vorfall in Kenntnis setzen. Sie bieten Beratung bezüglich des weiteren Umgangs mit dem verdächtigen Täter an.
- Die Vertrauenspersonen sind dazu angehalten, sämtliche Vorfälle zu dokumentieren. Der Datenschutz ist hierbei einzuhalten.
- Des Weiteren wird einmal im Jahr eine Auswertung über die Tätigkeit angefertigt (z.B. statistische Daten).

4.3.2 Beispiel: Anlaufstelle zur „Prävention von sexualisierter Gewalt“ im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe

Zusätzlich zu den Vertrauenspersonen beinhaltet das Konzept des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe die Etablierung einer Anlaufstelle zur „Prävention von sexualisierter Gewalt“. Diese Anlaufstelle wird von mindestens zwei hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt. Optimalerweise handelt es sich auch hier um eine weibliche und um eine männliche Fachkraft. Die Voraussetzungen, die die Ansprechpartner in der Anlaufstelle mitbringen müssen, entsprechen mit Ausnahme der Ehrenamtlichkeit denen der Vertrauenspersonen.

Die Aufgaben der Mitarbeitenden in der Anlaufstelle bestehen zum einen in der fachlichen Unterstützung der ehrenamtlichen Vertrauenspersonen. Letztere dürfen mit Fällen von sexualisierter Gewalt nicht allein gelassen werden. Ggf. können zum anderen auch Aufgaben, die eigentlich den Vertrauenspersonen zuzuordnen sind, vertretungsweise oder aus anderen triftigen Gründen von den Mitarbeitern der Anlaufstelle übernommen werden. Ein Grund kann z.B. sein, dass sich ein Opfer direkt an die Anlaufstelle wendet anstatt an eine der beiden Vertrauenspersonen.

Des Weiteren stehen auch die Mitarbeiter der Anlaufstelle in einem ständigen Austausch mit Fachberatungsstellen, bilden sich regelmäßig fort und weiter und bringen das Thema in den Verband (z.B. die Pflege des Internetauftritts, das Erstellen von Flyern und Postkarten, das Erstellen von Rundschreiben).

4.4 Krisenpläne – Was zu veranlassen ist

Sexuelle Übergriffe in Einrichtungen, in denen Menschen miteinander in Kontakt treten und kommunizieren, in denen Menschen andere Menschen beaufsichtigen oder betreuen und in denen zwangsläufig Hierarchieverhältnisse entstehen, lassen sich niemals ganz ausschließen. So kann es

also trotz guter und bekannter Präventionsarbeit und -strategien passieren, dass sexualisierte Gewalt stattfindet, so leider auch im Deutschen Roten Kreuz.

Doch was sollte getan werden, wenn ein Übergriff stattgefunden hat? Sollte Hilfe von Außen herangeholt werden? Wie sollte vorgegangen werden, wenn nur ein Verdacht besteht?

Im Sinne einer gelingenden Intervention sollte zunächst beachtet werden, dass keine Person ein Opfer sexualisierter Gewalt alleine retten kann! Zu viele Erwartungen, sei es nun von Seiten des Opfers oder sogar die eigenen, werden an die helfende Person gestellt. Sie können kaum alle erfüllt werden und dadurch sehr belastende Auswirkungen haben.

Um u.a. die oben gestellten Fragen beantworten zu können, werden in im Folgenden Verhaltensempfehlungen für alle Mitarbeiter und Mitglieder des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe, gegliedert nach unterschiedlichen Situationen, beschrieben. Diese Empfehlungen dienen lediglich einer Orientierung und können so eine Unterstützung für die Konzeption eigener Interventionsstrategien darstellen.

4.4.1 Verhaltensempfehlungen bei einem vermuteten Verdacht

Besteht eine reine Vermutung, dass ein sexueller Übergriff stattgefunden hat oder stattfindet, ohne dass konkrete Hinweise vorliegen, so ist es wichtig, erst einmal Ruhe zu bewahren und keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.

In einem ersten Schritt sollte genau überlegt werden, woher die Vermutung kommt. Es kann durchaus sinnvoll sein, seinen Verdacht niederzuschreiben und ggf. zu begründen. Dies kann der Auftakt zum Erstellen eines Beobachtungstagebuches sein. In einem Beobachtungstagebuch können alle weiteren Beobachtungen, versehen mit Datum und Ort, dokumentiert werden. Es hilft, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten und kann es als Dokumentationshilfe genutzt werden, wenn sich der Verdacht im schlimmsten Fall erhärtet und es zu einem Ermittlungsverfahren kommt.

Falls der Fall sich erhärtet, kann das Gespräch zum Opfer gesucht werden. Wie ein solches Gesprächsangebot aussehen kann, ist ausführlich im Kapitel 4.2 „Das Gespräch mit dem Opfer“ beschrieben. Während des Gespräches sollte versucht werden, mit dem Opfer das weitere Vorgehen abzustimmen. Aber Achtung: Das Opfer sollte nicht zu irgendetwas gedrängt werden! Unmittelbar nach dem Gespräch sollten alle relevanten Aussagen schriftlich dokumentiert werden.

Auch wenn man so schnell wie möglich helfen möchte, muss im Vorfeld überlegt werden, ob und wenn ja, wer über den Fall informiert werden soll. Es kann schwerwiegende Folgen haben, wenn beispielsweise die Familie eines Opfers vorzeitig von der Vermutung erfährt, ohne dass konkrete Hinweise für die Tat bestehen oder ohne, dass das Opfer über die Informationsweitergabe weiß. Auch der vermutete Täter sollte in keinem Fall vorzeitig informiert werden.

Es empfiehlt sich daher, den Kontakt zu einer Vertrauensperson und/oder einer Anlaufstelle zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt aufzunehmen. Das weitere Vorgehen kann dann mit dem zuständigen Ansprechpartner abgestimmt werden. Ggf. sollte man weiterhin für Rückfragen zur Verfügung stehen. Die eigene Rolle im weiteren Verlauf muss jedoch klar abgestimmt werden. Die eigenen Grenzen, Möglichkeiten und Gefühle sollten hierbei akzeptiert und berücksichtigt werden.

Während der Beobachtungen, Dokumentation und Gespräche werden verschiedene Gefühle auftreten. Diese zu erkennen und benennen zu können, ist für die eigene Verarbeitung der Situation ein wichtiger Bestandteil.

Auch an dieser Stelle ist es ratsam, den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle herzustellen, um den Mitarbeitern der Beratungsstelle den Vorfall zu schildern und sich beraten zu lassen. Viele Fachberatungsstellen bieten auch Unterstützung für die Personen an, die lediglich Beobachter bzw. Außenstehender eines Vorfalls sexualisierter Gewalt geworden sind. Bei der Information über den

Vorfall sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen die Anonymität aller beteiligten Personen gewahrt werden, d.h. es sollten keinesfalls Namen oder andere Daten genannt werden.

4.4.2 Verhaltensempfehlung bei vermuteter Täterschaft innerhalb des eigenen Verbandes

Es kann durchaus vorkommen, dass sich ein Verdacht gegen Mitarbeitende oder Mitglieder im eigenen Verband richtet. Auch wenn es sich um nahestehende Kollegen handelt: Ziel sollte nach wie vor sein, den Fall zu lösen und den vielleicht bestätigten Übergriff zu beenden!

So schwer es auch fällt, sollte in so einem Fall erst recht nicht voreiliger Aktionismus eintreten. Es muss Ruhe bewahrt werden, um das weitere Vorgehen gut zu überlegen und abzuwägen. Wenn zu schnell gehandelt wird und der Täter Verdacht schöpft, könnte er sich leicht einen anderen Wirkungskreis suchen. Die Vermutung dann noch aufzuklären ist fast unmöglich.

Zunächst sollte, wie bereits oben beschrieben, genau überlegt werden, woher die Vermutung kommt. Auch hier empfiehlt es sich, seinen Verdacht inklusive der Begründung in einem Beobachtungstagebuch zu dokumentieren. Darüber hinaus sollte man das weitere Verhalten des vermuteten Täters in diesem Tagebuch beschreiben (inkl. Ort und Datum).

Falls das vermutete Opfer bekannt ist, kann auch bei dem Verdacht auf Täterschaft im Verband das Gespräch mit ihm gesucht werden. Optimalerweise kann in diesem Gespräch das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem Betroffenen abgestimmt werden.

Wie bereits zuvor beschrieben gilt auch hier, dass der vermutete Täter nicht vorzeitig informiert werden darf. Er darf auch keinen Verdacht schöpfen (siehe oben).

Des Weiteren sollte eine Vertrauensperson oder aber eine Anlaufstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt herangezogen werden. Ebenso mit ihr bzw. mit den Mitarbeitenden der Anlaufstelle sollte das weitere Vorgehen besprochen werden. Daneben besteht natürlich die Möglichkeit (und es ist auch ratsam), sich professionelle Unterstützung bei einer Fachberatungsstelle zu suchen. Denn auch hier sollten die eigenen Gefühle nicht außer Acht gelassen werden.

Und es darf nicht vergessen werden: Bei allen Beobachtungen und sämtlicher Informationsbeschaffung über den vermuteten Täter darf das Opfer nicht aus dem Blick geraten. Es ist wichtig, dass sich auch darum gekümmert wird, wie die Unterstützung für den Betroffenen aussehen kann. Hier sollten die Vertrauensperson und/oder die Mitarbeitenden der Anlaufstelle Tipps und Ratschläge haben oder aber, vorausgesetzt das Opfer ist einverstanden, seine Begleitung und die folgende Unterstützung direkt übernehmen.

Das weitere Vorgehen bezüglich des Umgangs mit dem Täter innerhalb der verbandlichen Strukturen übernimmt nun die Vertrauensperson oder aber die Mitarbeitenden der Anlaufstelle. Falls sich der Verdacht erhärtet und konkretisiert, informiert einer von ihnen die zuständige Leitungskraft. Gemeinsam kann nun entschieden werden, wie mit dem Täter verfahren wird.

Reicht ein pädagogisches Gespräch aus? Muss vielleicht ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden? Oder aber ist der Übergriff von solch einer Dimension, dass direkt die Polizei eingeschaltet werden sollte?

Für die Zeit der Untersuchung, egal wie schwer der Übergriff auch war, ist es empfehlenswert, den Täter zu beurlauben.

Bestehen nun konkrete Hinweise für einen sexuellen Übergriff, so ist es je nach Schwere der Tat ratsam, die Polizei einzuschalten. Dies sollte nach Möglichkeit immer mit der Zustimmung des Opfers geschehen. Zusätzlich sollten die notwendigen disziplinarischen Schritte des Verbandes eingeleitet werden. Hier ist es empfehlenswert, den Rat der Vertrauensperson und/oder der Mitarbeiter der Anlaufstelle einzuholen.

Bei polizeilichen Ermittlungen muss berücksichtigt werden, dass alle zuständigen Personen und Gremien über die Sachlage informiert sind. Jede der verantwortlichen Personen (z.B. Leitungskraft, Vorstand) sollte die Sachlage sehr ernst nehmen und in erster Linie den Opferschutz wahren. Die Ermittlungen sollten in jedem Fall bestmöglich unterstützt werden. Die Vertrauensperson und/oder die Mitarbeiter der Anlaufstelle sollten während des gesamten Ermittlungsverfahrens und auch darüber hinaus das Opfer stets unterstützen. Dies kann beispielsweise in Form der Begleitung zu externen Beratungseinrichtungen geschehen.

Das Opfer sollte auch Rückhalt erfahren, wenn es sich um eine Tat handelt, die unterhalb von gesetzlichen Verboten liegt. Auch wenn hier nicht die Polizei eingeschaltet wird, so sollte es für die übergriffige Person dennoch Konsequenzen geben. Im Deutschen Roten Kreuz darf kein sexuell übergriffiges Verhalten toleriert werden bzw. unbeachtet bleiben! Die Entscheidung, welche Konsequenzen das Verhalten des Täters nach sich zieht, trifft die zuständige Leitungskraft oder die nächsthöhere Ebene (wenn z.B. die Leitungskraft selbst betroffen ist). Die Vertrauensperson und/oder die Mitarbeitenden der Anlaufstelle sollten der jeweiligen Leitungskraft beratend zur Seite stehen. Verschiedene Möglichkeiten, wie mit Tätern innerverbandlich umgegangen werden kann, sind im Folgenden aufgeführt:

Pädagogisches Gespräch

Ist der Täter sich seiner Grenzverletzung nicht bewusst (z.B. aufgrund seines Entwicklungsalters), so wird ein pädagogisches Gespräch empfohlen. Dies hängt jedoch auch von der Schwere der Tat ab. Es muss immer berücksichtigt werden, dass auch unabsichtliche Grenzverletzungen massive Auswirkungen und Folgen für das Opfer haben können. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, den Kontakt zwischen Täter und Opfer zu unterbinden, bis Letzteres sich wieder in der Lage dazu fühlt.

Innerhalb dieses Gespräches soll der Täter zur Einsicht gelangen, dass sein Verhalten falsch war. Es werden ihm die Inhalte, was sexualisierte Gewalt ist sowie die Präventionsstrategie der jeweiligen Gliederung, insbesondere der Verhaltenskodex, deutlich gemacht. Der Täter sollte im pädagogischen Gespräch Reue zeigen und glaubhaft versichern, dass ein solches Verhalten seinerseits nicht mehr vorkommt. Eine Erörterung, wie eine Wiedergutmachung der Tat aussehen kann, ist ebenso Bestandteil des pädagogischen Gesprächs.

Das Gespräch kann sowohl von der Leitungskraft als auch von den Vertretern der Anlaufstelle und/oder der Vertrauensperson durchgeführt werden.

Verhaltensgespräch

Das Verhaltensgespräch läuft ähnlich ab wie das pädagogische Gespräch. Es findet dann statt, wenn der Übergriff vorsätzlich geschehen ist, d.h., wenn der Täter sich seines Fehlverhaltens bewusst ist. Auch hier spielt jedoch die Schwere der Tat eine bedeutsame Rolle.

Im Verhaltensgespräch sollten mit der übergriffigen Person Vereinbarungen getroffen werden, wie beispielsweise der Verhaltenskodex eingehalten wird und wie eine angemessene Entschuldigung beim Opfer aussehen kann.

Beurlaubung

Läuft ein Ermittlungsverfahren gegen den Täter oder ist ein Verdacht gegen ihn erhärtet, so sollte er umgehend beurlaubt werden. Die Beurlaubung sollte so lange dauern, wie das Verfahren gegen ihn läuft. Es ist ratsam, dass dem Mitglied/Mitarbeiter selbst die Möglichkeit geboten wird, sich von der Tätigkeit/vom Dienst zu beurlauben. Auch sollte einem vermuteten Täter vor der Beurlaubung deutlich gemacht werden, dass diese auch für seinen eigenen Schutz dienlich sein kann.

Disziplinarverfahren

Das Disziplinarverfahren wird in der Ordnung der jeweiligen Gliederung beschrieben. Während des Disziplinarverfahrens sollte der Täter beurlaubt werden (siehe oben). Gegebenenfalls sollte ihm die Gelegenheit gegeben werden, dies selbst zu tun.

Strafanzeige

Liegt ein schweres Vergehen vor, so sollte die Polizei eingeschaltet und Strafanzeige gestellt werden. Eine Fachberatungsstelle kann in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden. Wie bereits im Kapitel

2.4 „Rechtliche Grundlagen“ erwähnt, handelt es sich bei einem sexualisierten Übergriff um einen Offizialdelikt. Dies bedeutet, dass eine gestellte Strafanzeige auch nach einer Rücknahme nicht zur Einstellung des Verfahrens führt.

Neben den hier empfohlenen Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die vermutete Täterschaft im Verband sollte ein sexueller Übergriff auch arbeitsrechtliche Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Folge haben, wie z.B. eine Abmahnung. Dies entscheidet die jeweilige Leitungskraft (ggf. mit der Vertrauensperson und/oder den Mitarbeitern der Anlaufstelle).

4.4.3 Verhaltensempfehlungen für einen Krisenplan im Mitteilungsfall

Wenn sich ein Opfer jemandem anvertraut, ist dies ein großer Schritt. In erster Linie sollte derjenige, der als sogenannte Vertrauensperson ausgesucht wurde, Ruhe bewahren. Überstürztes Handeln bringt nichts und kann der betroffenen Person noch mehr Schaden zufügen.

Dem Opfer sollte in jedem Fall Glauben geschenkt werden. Ausreden lassen und zuhören sind sehr wichtige Kriterien, die in einem Opfergespräch eingehalten werden sollten. Auch ist es gut, die betroffene Person zu ermutigen und für das, was sie erzählt, zu loben. Fehl am Platz sind falsche Versprechungen.

Wichtig ist darüber hinaus, das Gespräch mit dem Opfer zu dokumentieren. Dies kann bei einem später eventuell eintreffenden Ermittlungsverfahren, z.B. in Form einer Gedächtnisstütze, bedeutsam sein.

Weitere wichtige Aspekte, die bei der Gesprächsführung mit einem Opfer berücksichtigt werden sollten, können dem Kapitel 4.2 „Das Gespräch mit dem Opfer“ entnommen werden.

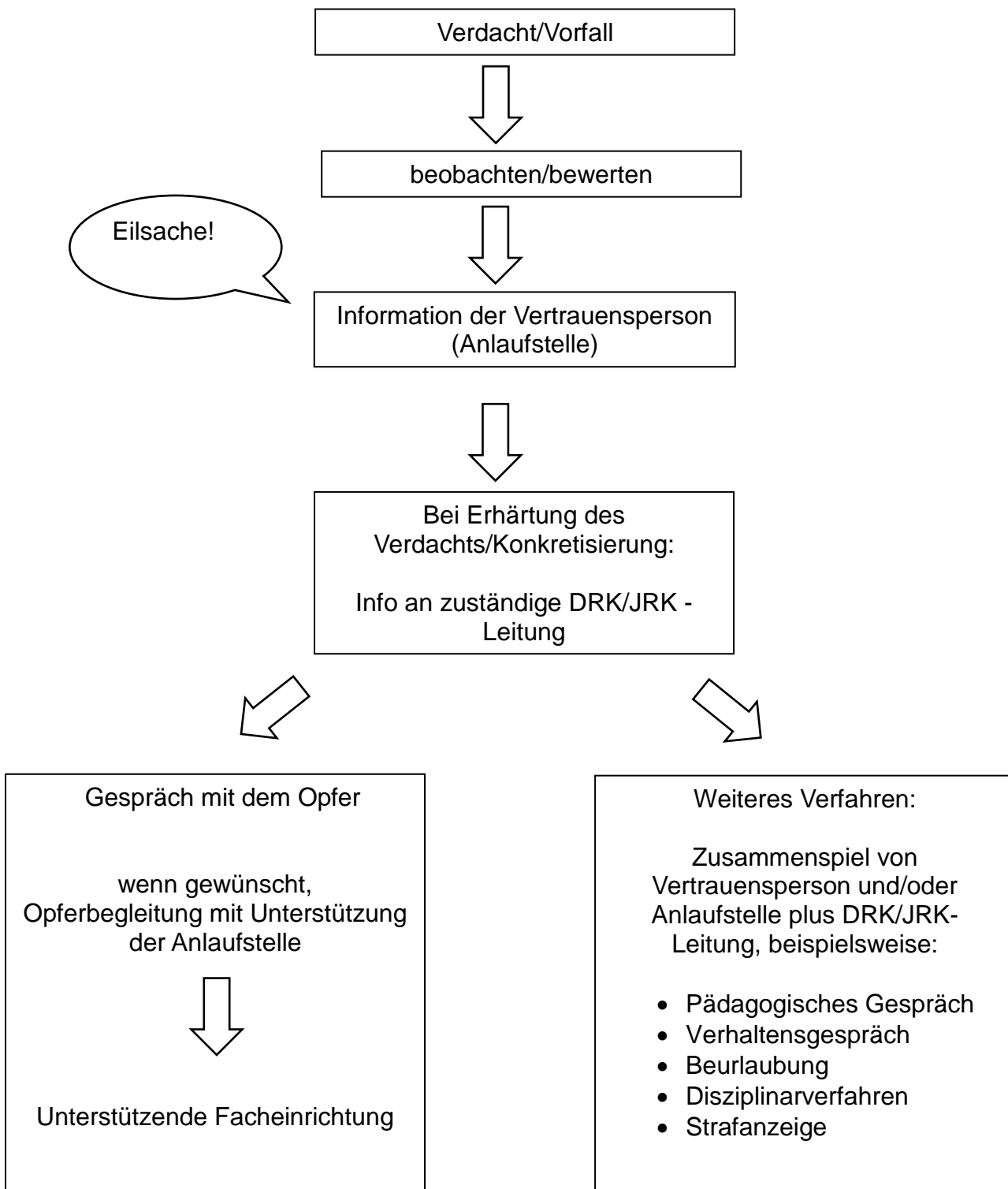
Um handlungsfähig bleiben, sollten auch im Mitteilungsfall die eigenen Gefühle erkannt und benannt werden. Vielleicht ist man nach einem solchen Gespräch sprachlos? Vielleicht ist man entsetzt über den Fall? Vielleicht fühlt man sich überfordert?

Es empfiehlt sich, die Gefühle und gegebenenfalls auch die Situation mit einer Person des Vertrauens zu besprechen. Aber auch hier gilt: Der Datenschutz muss eingehalten werden. Es dürfen also keine Namen oder andere Daten von beteiligten Personen mitgeteilt werden. Des Weiteren muss vermieden werden, frühzeitig den Täter zu informieren.

Durch die Mitteilung des Opfers sind in jedem Fall ernstzunehmende Hinweise aufgetaucht. So ist es ratsam, nun Kontakt zu der zuständigen Vertrauensperson und/oder zu einer Anlaufstelle aufzunehmen und den Fall zu schildern. Im Vorfeld sollte dies bestenfalls mit dem Opfer abgestimmt sein. Vielleicht möchte auch das Opfer bei der Kontaktaufnahme dabei sein. Es sollte möglichst vermieden werden, Entscheidungen ohne die Zustimmung des Opfers zu treffen. Dies ist gleichbedeutend mit einer Entmündigung, die das Opfer wiederum zum Objekt des Handelns macht und ein Gefühl der Ohnmacht vermitteln kann (vgl. Johanniter-Jugend 2009, S. 29).

Zusätzlich kann jederzeit Unterstützung durch das Hinzuziehen einer Fachberatungsstelle angefordert werden.

4.4.4 Krisenplan – schematische Darstellung



4.4.5 Das Ergänzende Hilfesystem (EHS)

Das Ergänzende Hilfesystem (EHS) wurde auf Basis der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch entwickelt. Es hat die Aufgabe, noch andauernde Belastungen als Folgewirkung des Missbrauchs auszugleichen bzw. zu mildern. Leistungen aus diesem Hilfesystem sollen durch ein unabhängiges Entscheidungsgremium („Clearingstelle“) bewilligt werden.

Das Hilfesystem ersetzt nicht das bestehende Netz sozialrechtlicher Versorgungssysteme, sondern ergänzt es. Es besteht aus dem Fonds Sexueller Missbrauch und aus dem EHS-Institutioneller Bereich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist wie alle anderen Verbände der Wohlfahrtspflege daran beteiligt und hat sich ebenfalls vertraglich gegenüber der Bundesregierung verpflichtet, Opfern, denen im Verband Schaden zugefügt wurde, nicht abgedeckte Ansprüche finanziell zu entschädigen. Ansprechpartner in diesem Kontext ist, wie in den anderen Landesverbänden, der Vorstand des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe.

5. Anhang

Anlagen

Straftaten in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bzw. mit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Auszüge aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt

2. oder den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§ 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten

Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft,

1. wer sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,

3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder

4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§ 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1

bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§ 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§ 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

(1) Wer eine Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchterkrankung oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich

zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a StGB Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,
- und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

§ 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

§ 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§ 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§ 183 StGB Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder

2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

§ 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,

2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
 - 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
 4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
 5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
 6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
 7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
 8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
 9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§ 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
 3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

§ 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§ 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 184g Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

§ 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
 2. seinem Hausstand angehört,
 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,
- quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.

(4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer

1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§ 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung bringt.

- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) § 232 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 233a StGB Förderung des Menschenhandels

- (1) Wer einem Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
 3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 234 StGB Menschenraub

- (1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 235 StGB Entziehung Minderjähriger

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List oder
 2. ein Kind, ohne dessen Angehöriger zu sein, den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger entzieht oder vorenthält.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger
 1. entzieht, um es in das Ausland zu verbringen, oder
 2. im Ausland vorenthält, nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 1 ist der Versuch strafbar.
- (4) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt oder
 2. die Tat gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen dritten zu bereichern.
- (5) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 5 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) Die Entziehung Minderjähriger wird in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 236 StGB Kinderhandel

- (1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.
- (2) Wer unbefugt
 1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder

2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt, und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Entgelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder

2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

Auszüge aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

(Alle oben aufgeführten Gesetze wurden der Internetseite <http://gesetze-im-internet.de> entnommen, Stand 06.08.2014)

Profil und Aufgaben der Vertrauenspersonen

- Sie sind die zentralen Ansprechpartner im Verdachts- oder Notfall
- Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig
- Sie haben einen beruflich-professionellen Bezug zum Thema (Lehramt, Polizei, Justiz, Jugendamt etc.)
- Beide Geschlechter sind vertreten
- Sie werden durch zwei hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Landesverband unterstützt
- Sie werden vom Kinderschutzbund in ihr Aufgabenfeld eingewiesen und begleitet (rechtliche, pädagogische, psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten, Gesprächsführung)
- Sie geben informieren auf JRK/DRK-Veranstaltungen über Symptome von und Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung
- Sie stehen in stetigen Kontakt mit dem Kinderschutzbund weiteren Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- Sie entwickeln und pflegen Kontakte zu Fachberatungsstellen, Netzwerken und Kooperationskreisen
- Sie sind da, wenn ihnen zugetragen wird, dass der Verhaltenskodex zum Kindeswohl nicht eingehalten oder dagegen verstoßen wurde.
- Sie sind über eine Rufnummer des Landesverbandes zu festgelegten Zeiten zu erreichen und können von allen Personen im DRK Westfalen-Lippe angesprochen werden.
- Sie nehmen sich in der Regel telefonisch dieser Rat und Hilfe suchenden Personen an und weisen ihnen den Weg zu fachkundiger Hilfe durch Beratungsstellen, Jugendämter und die Polizei. Die Vertrauensperson nimmt keine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor und nimmt damit nicht die Aufgaben einer insofern erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII wahr.
- Sie informieren bei einem Verdacht auf eine konkrete Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen zeitgleich das den betreffenden Kreisverband und Präsidium des DRK-Landesverbandes.
- Bei Verdacht auf eine strafbare Handlung informieren sie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft.
- Die Vertrauenspersonen berichten dem Präsidium halbjährlich. Sie treffen sich halbjährlich zum Gespräch mit den ehrenamtlichen Leitungen aus JRK und DRK in Westfalen-Lippe.

Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband

Mustervereinbarung

zwischen Jugendamt der Stadt NN und Jugendverband NN

Auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
- der kommunalen Spitzenverbände NRW und
- des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)

zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder und Jugendförderung.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem Jugendverband NN als freien Träger der Jugendhilfe

und dem

Jugendamt des Kreises/der Stadt NN

auf Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt/des Kreises NN vom [. ..] Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

In seiner Arbeit leistet der Jugendverband NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des Paragraphen 72a SGB VIII, wann ehren- und nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband NN verpflichtet sich die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zustellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.

2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der Jugendverband NN folgende Angebote entsprechend §2 (2) SGB VIII.

Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen, dies könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Wöchentliche Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 - 12 Jahren.
- Wöchentliche Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren
- Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren
- Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit N.N (Name der Partner) (34 Anlage A)
- Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche wie: 72-Stunden-Aktion, Wahlaktion anlässlich der Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, Sternsingeraktion, Fair Trade Aktion, Martinsfeuer/-zug,...
- Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen
- Fest- und Kulturveranstaltungen wie Karnevalsfeier für Kinder,
- 2 Rockkonzerte im Jahr, ...
- Offener Treff für Jugendliche an zwei Abenden der Woche
- Betrieb einer Kleinen Offenen Tür mit wöchentlichen Öffnungszeiten von 20 Stunden
- usw.

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes NN ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Der Jugendverband NN verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbands NN, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand / der Leitung des Jugendverbandes NN ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband NN, ob eine Vorlage erforderlich ist. Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:

- Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren
- Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren
- Leitungsfunktion bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren

5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/ Ehrenerklärung unterzeichnet werden.

6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den Jugendverband NN bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten. (Anlage A 35)

10. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen, erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Unterschrift
(Öffentlicher Träger)

Unterschrift
(Vorstand/Leitung des
Jugendverbands)

Literatur und Webhinweise

Literatur

Amt für Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland et al.: Ermutigen, Begleiten, Schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. Detmold/Düsseldorf/Schwerte, 3. Korrigierte und ergänzte Auflage 2013.

Deutsches Rotes Kreuz e.V.: DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK. Berlin, 1. Auflage 2012.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V./Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe e.V.: Disziplinarordnung

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V./Jugendrotkreuz Westfalen-Lippe e.V.: Kein Tabu: gegen sexualisierte Gewalt. Münster, 2013.

Dirk Bange/Günther Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern. BeltzPVU, 1996.

Gisela Braun: Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen. Sichtweisen und Standpunkte zur Prävention. Drei-W-Verlag, 8. Auflage 2004.

Johanniter-Jugend: !Achtung – Ein Praxisheft gegen sexuellen Missbrauch im Jugendverband. 2009.

Jugendrotkreuz Rheinland-Pfalz e.V.: Kein Tabu: Gegen sexualisierte Gewalt im Verband. Mainz 2011.

Landesbeirat für Jugendarbeit c/o Landesjugendring Niedersachsen e.V.: Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit. Fachliche Einschätzung zum Umgang mit § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). Hannover, 2013.

Paritätisches Jugendwerk NRW/Deutscher Kinderschutzbund: (Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal, 2013.

Webhinweise

Quellenangaben; folgende Quellen wurden verwendet

<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Standardtabellen/pks2013StandardtabellenFaelleUebersicht.html>; Stand: 01.08.2014

<http://www.muenster.org/zart-bitter/cms/index.php/wir/sexualisierte-gewalt>; Stand: 01.08.2014

http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_8a.html; Stand: 06.08.2014

http://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_72a.html; Stand: 06.08.2014

<http://beauftragter-missbrauch.de/> Stand: 06.08.2014

Formulare

Muster - Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/
Name und Anschrift
des Verbands

Ort, Datum

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

geboren am: _____

in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der (Name des Trägers) vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands

Verzeichnis ausgewählter Hilfeeinrichtungen

- Kinderschutzambulanz Münster www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz
- Zartbitter Münster www.muenster.org/zart-bitter
- Lebenshilfe Münster www.lebenshilfe-muenster.de
- Kinderschutzbund Münster <http://kinderschutzbund-muenster.de>
- Netzwerk Gewaltprävention www.gewaltpraevention-muenster.de
- Jugendamt Münster www.muenster.de/stadt/jugendamt
- Kripo Münster, Opferschutz u. Prävention www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_1967.html
- Ombudschaft Jugendhilfe NRW www.ombudschaft-nrw.de

Impressum

DRK-Landesverband Westfalen-Lippe
Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Sperlichstr. 25
48151 Münster

www.drk-westfalen.de

Vorstand: Ludger Jutkeit

Autoren: Hans-Joachim Mußenbrock, Julia Berentelg
Redaktion: Anne Wiethölter

Stand: 11/2014

Dank an die Beteiligten

Martina Bennewig, Lars Boss, Ludger Jutkeit, Otto Kiefer, Judith Meier, Paulus Pantel, Christoph Schründer, Christian Schuh, Ulrich Schulte, Anton Spinty, Karin Ufermann, Stefan Völkert, Marco Wagner und Anne Westendorf.